

# Berufsunfähigkeit

## Vorgaben

### MAXIMA MUSTER

Geburtsdatum	01.08.1994
Körpergröße/ -gewicht	180 cm / 75 kg
Berufsstand / Beruf	Angestellte/r / Assistenzarzt/-ärztin
Bildungsabschluss / abgeschlossene Berufsausbildung	Abitur / keine Berufsausbildung
Raucher / Motorradfahrer	Nein, Nichtraucher seit mindestens 10 Jahren / nein
Büro-/ Operative/ Reisetätigkeit	0% / 0% / 0%
Personalverantwortung für	0 Personen

### HAUPTVERSICHERUNG





















Versicherungsbeginn	01.08.2024
Versicherungsendalter	67 Jahre
Leistungsendalter	67 Jahre
Zahlweise	Monatlich
BU-Rente inkl. Bonusrente	1.600 €
Garantierte Rentendynamik im Leistungsfall	1 %
Überschusssystem	Sofortrabatt

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

### Legende

 voll erfüllt
  nicht erfüllt
  eingeschränkt erfüllt
  Tariffinformation

Anbieter				
Tarif	<b>BU Premium OBUU (mit AU)</b>	<b>SecurAL BV10 mit AU</b>	<b>BU PROTECT + AU</b>	<b>DLVSBV mit AU</b>
mtl. Zahlbeitrag	72,93 €	68,74 €	74,21 €	70,83 €
Aktuelle Beitragsrabattierung	23 %	22 %	37 %	35 %
Versicherungs-/Leistungsdauer	37/37 Jahre	37/37 Jahre	37/37 Jahre	37/37 Jahre
garantierte BU-Rente	1.600 €	1.600 €	1.600 €	1.600 €
mgl. Dynamik BU-Rente	2,70 %	2,08 %	2,75 %	1,70 %
Allgemeine Tarifmerkmale				
Einschränkungslose rückwirkende Leistung bei verspäteter Meldung	 Ja, der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsfall eingetreten ist.	 Ja, der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsfall eingetreten ist.	 Ja, der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsfall eingetreten ist.	 Ja, der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsfall eingetreten ist.
Verkürzter Prognosezeitraum 6 Monate	 Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen andauert hat und dieser Zustand fortbesteht.	 Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen andauert hat und dieser Zustand fortbesteht.	 Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich für mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen.	 Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen andauert hat und dieser Zustand fortbesteht.
6 Monate Leistungsfall = Leistung von Beginn an	 Ja, bei einer sechs Monate andauernden Berufsunfähigkeit leistet der Versicherer ab Beginn des 6-Monats-Zeitraums.	 Ja, eine sechs Monate andauernde Berufsunfähigkeit gilt "von Beginn an" als Berufsunfähigkeit. Leistungen werden in diesem Fall rückwirkend gewährt.	 Ja, der Anspruch auf Versicherungsleistung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.	 Ja, eine sechs Monate andauernde Berufsunfähigkeit gilt "von Beginn an" als Berufsunfähigkeit. Leistungen werden in diesem Fall rückwirkend gewährt.
Leistung ab 50 % BU	 Ja, der Versicherer leistet die vers-	 Ja, der Versicherer leistet die vers-	 Ja, der Versicherer leistet die vers-	 Ja, der Versicherer leistet die vers-

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	✓ cherte Rente ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 %.	✓ cherte Rente ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 %.	✓ cherte Rente ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 %.	✓ cherte Rente ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 %.
Leistung bei Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn die Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Körperverletzung oder nicht altersentsprechenden Kräfteverfalls eingetreten ist.	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn die Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechendem) Kräfteverfalls eingetreten ist.	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn der Leistungsfall infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls eingetreten ist.	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn die Berufsunfähigkeit infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechendem) Kräfteverfalls eingetreten ist.
Altersbedingter Kräfteverfall	✗ Nein, der Versicherer leistet nur bei mehr als altersbedingtem Kräfteverfall.	✓ Ja, der Versicherer leistet ausdrücklich auch bei altersentsprechendem Kräfteverfall.	○ Ja, der Versicherer leistet allgemein bei Kräfteverfall. Jedoch benennt er nicht ausdrücklich, dass er auch bei altersbedingtem Kräfteverfall leistet.	✓ Ja, der Versicherer leistet ausdrücklich auch bei altersentsprechendem Kräfteverfall.
Verzicht auf abstrakte Verweisung	✓ Ja, Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person...außerstande ist, "ihren Beruf auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht."	✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf eine abstrakte Verweisung. Eine Verweisung auf eine andere Tätigkeit ist nicht möglich, es sei denn, der Versicherte übt einen anderen Beruf, der seiner Ausbildung, Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entspricht, bereits konkret aus. "Ist der Versicherte bei Eintritt der Krankheit, der Körperverletzung oder des Kräfteverfalls noch in der Berufsausbildung oder im Studium und hat er mindestens die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen oder im Durchschnitt üblichen Ausbildungs- bzw. Studienzeit absolviert, wird im Rahmen der konkreten Verweisung auf einen tatsächlich ausgeübten anderen Beruf oder eine andere Ausbildung auf die Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung abgestellt, die regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss einer solchen Berufsausbildung oder eines solchen Studiums erreicht wird."	✓ Ja, auf die Möglichkeit der abstrakten Verweisung wird ausdrücklich verzichtet.	✓ Ja, eine abstrakte Verweisung ist nicht möglich. Der Versicherte ist berufsunfähig, wenn er außerstande ist, seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut nachzugehen, es sei denn, er übt eine andere, seiner Ausbildung, Erfahrung und Lebensstellung entsprechende Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut aus. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt allerdings auch erhalten, wenn die versicherte Person durch Erlangung von neuen Kenntnissen und Fähigkeiten eine andere berufliche Tätigkeit, die nicht einer Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut entspricht, ausübt. Bei versicherten Personen, die als letzte Tätigkeit vor Eintritt der Berufsunfähigkeit keine Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut ausüben und auch nicht ausgeübt haben, liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn der Versicherte außerstande ist, seiner vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten beruflichen Tätigkeit nachzugehen und auch keine andere, ihrer Ausbildung oder Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entsprech-

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	✓	✓	✓	✓ ende, berufliche Tätigkeit konkret ausübt.
Verzicht auf abstrakte Verweisung bei der Nachprüfung	✓ Ja, der Versicherer kann - neben dem Fortbestehen der Berufsunfähigkeit - nur (erneut) "prüfen, ob der Versicherte eine andere Tätigkeit (...) ausübt; dabei können neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden."	✓ Ja, der Versicherer kann nur (erneut) prüfen, ob der Versicherte eine andere berufliche Tätigkeit [...] ausübt, die der Ausbildung, Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entspricht, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind. Ist dies der Fall, kann gegebenenfalls auf diese Tätigkeit verwiesen werden.	✓ Ja, der Versicherer kann nur nachprüfen, ob der Versicherte eine andere berufliche Tätigkeit ausübt, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten berücksichtigt werden können.	✓ Ja, "Geht die versicherte Person keiner anderen beruflichen Tätigkeit nach, zahlen wir die Leistung bei Fortbestehen der Berufsunfähigkeit weiter. Wir prüfen nicht, ob die versicherte Person theoretisch noch irgendeine andere Tätigkeit ausüben könnte. Das heißt, wir verzichten auf die abstrakte Verweisung."
Altersabhängiger Verzicht auf abstrakte Verweisung	✓ Ja, der Versicherer verzichtet grundsätzlich altersunabhängig auf sein abstraktes Verweisungsrecht.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet grundsätzlich altersunabhängig auf sein abstraktes Verweisungsrecht.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet grundsätzlich altersunabhängig auf sein abstraktes und konkretes Verweisungsrecht.	✓ Ja, für Klauselberufe ist unabhängig vom Alter des Versicherten eine abstrakte Verweisung ausgeschlossen.
Verzicht auf konkrete Verweisung	— Nein, eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit kommt in Betracht, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, konkret ausübt.	— Nein, Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung entspricht. Es ist nicht zumutbar, dass die Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder dass das jährliche Bruttoeinkommen 20% oder mehr unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf liegt.	— Nein, Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.	— Nein, eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit kommt in Betracht, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit, die ihrer Ausbildung, Erfahrung und bisherigen Lebensstellung entspricht, als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut konkret ausübt.
Verzicht auf zeitlich befristetes Anerkenntnis	✓ Ja, auf die Möglichkeit eines zeitlich befristeten Anerkenntnisses wird ausdrücklich verzichtet.	✓ Ja, es werden keine zeitlich befristeten Anerkenntnisse ausgesprochen.	○ Nein, grundsätzlich spricht der Versicherer zwar kein zeitlich befristetes Anerkenntnis der Leistungspflicht aus, in begründeten Einzelfällen ist dies einmalig bis zu 12 Monaten möglich. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich befristete Anerkenntnis für ihn bindend. Innerhalb dieses Zeitraums wird keine Nachprüfung durchgeführt.	○ Nein, grundsätzlich spricht der Versicherer zwar kein zeitlich befristetes Anerkenntnis der Leistungspflicht aus, in begründeten Einzelfällen ist dies aber möglich, und zwar nur einmalig für maximal 12 Monate.
Verzicht auf unübliche Einschränkungen oder Einschränkungen Leistungsauslöser bzw. Leis-	✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder	✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder	✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder	✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
tungshöhe	✓ Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.	✓ Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.	✓ Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.	✓ Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.
Besonderheiten	<p>--- Berufsgruppenwechsel: Wenn die versicherte Person ihren Beruf wechselt, kann sie prüfen lassen, ob sich durch den Berufswechsel für die verbleibende Versicherungsdauer der zu zahlende Beitrag reduziert. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person Schüler(in) ist und die Schulform wechselt oder ein Studium, eine Ausbildung oder eine Berufstätigkeit aufnimmt. Die Reduzierung des Beitrags kann von einer erneuten Risikoprüfung abhängig gemacht werden. Der Versicherer bietet - alternativ zur selbständigen Berufsunfähigkeits-Versicherung eine MultiRisk-Versicherung (GF+DD) an. Wenn bei Abschluss einer Versicherung zur Berufsunfähigkeit keine Ausschlüsse oder Zuschläge vereinbart wurden, gilt die volle gesetzliche Erwerbsminderungsrente auch für unter 50-Jährige als Nachweis für die Berufsunfähigkeit.</p> <p>Wenn bei der versicherten Person während der Versicherungsdauer der Versicherung eine Krebserkrankung (gemäß Bedingungen) eintritt, erbringt der Versicherer für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten die folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befreiung der Beitragszahlungspflicht für die Versicherung.</li> <li>• Zahlung einer Rente in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente. Die Rente zahlt der Versicherer je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die erste Zahlung erfolgt gegebenenfalls anteilig. Der Versicherer überweist die Rente jeweils am 1. Bankarbeitstag</li> </ul>	<p>--- Prüfung des Beitrags nach einem Berufswechsel: Wenn der Versicherte seinen Beruf wechselt oder sich ein anderes berufsbezogenes Merkmal ändert, gibt es die Möglichkeit den Beitrag senken zu lassen (ggf. mit Risikoprüfung).</p> <p>Soforthilfe bei Krebs: Wenn die versicherte Person an Krebs erkrankt erhält sie, unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen, für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten die für den Fall der Berufsunfähigkeit vereinbarten Leistungen.</p> <p>Zusätzlich zur Starthilfe (Wiedereingliederungshilfe nach erfolgreicher Umschulung) von 6 Monatsrenten übernimmt der Versicherer auch die Kosten für eine medizinische oder berufliche Rehabilitationsmaßnahme von bis zu 6 Monatsrenten (max. 6.000 €), sofern diese nicht von einem Dritten übernommen werden.</p>	<p>--- Keine weiteren Besonderheiten.</p>	<p>--- Überbrückungshilfe: Der Versicherer erbringt unter bestimmten Voraussetzungen Überbrückungshilfe in Form von Leistungen in Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente und gewährt Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer einen Anspruch auf Zahlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankentagegeld gegen einen privaten Krankenversicherer erworben hat und diese Zahlung eingestellt wird, weil aus medizinischen Gründen eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen für die Krankentagegeldversicherung vorliegt, oder</li> <li>• Krankengeld gegen einen gesetzlichen Krankenversicherer erworben hat und diese Zahlung eingestellt wird, weil die versicherte Person eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.</li> </ul> <p>Ombudsmann-Regelung: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Leistungspflicht kann der Versicherte den (Mediziner-)Beirat der Gesellschaft anrufen, dessen Empfehlungen bislang stets gefolgt wurde. Sofortrente wegen schwerer Erkrankung: Ist die versicherte Person bei Eintritt einer schweren Erkrankung kein Beamter, Richter oder Soldat, erbringt der Versicherer die Leistungen einer Sofortrente, wenn bei der versicherten Person eine der folgenden beschriebenen Erkrankungen im Sinne der Bedingungen eingetreten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krebs</li> </ul>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Leistungen wegen Krebs können während der Versicherungsdauer der Versicherung mehrmals beansprucht werden. Wenn sich Leistungszeiträume aufgrund weiterer Krebserkrankungen überschneiden, werden die Leistungen wegen Krebs in den Monaten der Überschneidung nur einmal erbracht. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Kostenbeteiligung einer erfolgreich abgeschlossenen medizinischen oder beruflichen Rehabilitation möglich. Eine Beteiligung erfolgt jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>---</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leistungspflicht des Versicherers endet infolge der Rehabilitationsmaßnahmen und</li> <li>• die Rehabilitationsmaßnahmen wurden nicht von Dritten (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung, gesetzliche oder private Krankenversicherung) bezahlt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, zahlt der Versicherer einen einmaligen Betrag in Höhe von bis zu einer halben Jahresrente, jedoch maximal 6.000 EUR. Sind die Kosten für die Rehabilitationsmaßnahmen geringer als eine halbe Jahresrente bzw. als der Maximalbetrag von 6.000 EUR, dann erstattet der Versicherer nur die tatsächlich angefallenen Kosten.</li> </ul>	---	---	<p>---</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herzinfarkt</li> <li>• Schlaganfall Die Leistungen für schwere Erkrankungen werden für maximal 15 Monate gezahlt.</li> </ul>
<b>Beruf und Lebensstellung</b>				
Prüfung zuletzt ausgeübter Beruf	<p>✓ Ja, geprüft wird der zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche</p>	<p>✓ Ja, ob der Versicherte berufsunfähig ist, beurteilt der Versicherer nach seinem zuletzt ausgeübten Beruf.</p>	<p>✓ Ja, geprüft wird der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war.</p>	<p>✓ Ja, geprüft wird der zuletzt ausgeübte Beruf als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut, so</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>Beeinträchtigung ausgestaltet war. Hat die versicherte Person infolge einer fortschreitenden Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls ihren Beruf leidensbedingt geändert, so ist der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf maßgebend.</p> <p>Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit Schüler(in) ist, gilt als Beruf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Schüler(in).</p> <p>Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit Auszubildende(r) ist, gilt als Beruf der mit der Ausbildung angestrebte Ausbildungsberuf.</p> <p>Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit Student(in) ist, gilt als Beruf neben dem zuletzt ausgeübten Studium auch das mit dem Abschluss des belegten Studiengangs verbundene Berufsbild. Als Studium gilt ein Studium an einer Hochschule (Universität), Fachhochschule (FH) oder Dualen Hochschule (DH). Der angestrebte Studienabschluss muss in Deutschland staatlich anerkannt sein.</p>	<p>Hierbei berücksichtigen werden auch Misch Tätigkeiten aus verschiedenen Teilzeittätigkeiten berücksichtigt. Der Versicherer betrachtet, wie der zuletzt ausgeübte Beruf ausgestaltet war, als der Versicherte noch nicht gesundheitlich beeinträchtigt war.</p> <p>Als Berufe zählen auch die Tätigkeiten folgender Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hausfrauen und Hausmänner,</li> <li>– Schüler,</li> <li>– Studenten und</li> <li>– Auszubildende.</li> </ul> <p>Auch bei diesen Berufen ist für die Beurteilung die vom Versicherten tatsächlich ausgeübte Tätigkeit maßgeblich.</p> <p>Hat der Versicherte seinen Beruf aus gesundheitlichen Gründen geändert oder gewechselt („leidensbedingter Berufswechsel“), gilt Folgendes: Ob der Versicherte berufsunfähig ist, beurteilt der Versicherer nach dem vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung tatsächlich ausgeübten Beruf. Befindet sich der Versicherte zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in der gesetzlichen Eltern-, Pflege- oder Familienpflegezeit, gilt Folgendes: Ob der Versicherte berufsunfähig ist, beurteilen wir nach dem vor dieser Zeit tatsächlich ausgeübten Beruf. Ausnahme: Sie teilen uns mit, dass der Versicherte seinen Beruf geändert oder gewechselt hat (zum Beispiel eine Tätigkeit als Hausfrau/-mann).</p> <p>Ist der Versicherte zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit arbeitslos oder in Kurzarbeit, gilt Folgendes: Ob der Versicherte berufsunfähig ist, beurteilen wir nach dem vor der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit tat-</p>	<p>Bei Auszubildenden in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf wird bei Prüfung der Berufsunfähigkeit der mit der Ausbildung angestrebte Beruf und die damit verbundene Lebensstellung zugrunde gelegt.</p> <p>Bei Studenten gilt: Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ausschließlich infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande sein wird, oder sie bereits seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande war, ihr Studium fortzusetzen und auch kein anderes Studium betreibt, das ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht und auch keine andere Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.</p> <p>Bei Studenten, die noch nicht die Hälfte der Regelstudienzeit nach der Studienordnung absolviert haben, wird die Lebensstellung zugrunde gelegt, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung bestanden hat. Bei Studenten, die mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit nach der Studienordnung absolviert haben, wird die Lebensstellung zugrunde gelegt, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erreicht wird. Berufsunfähigkeit bei Studenten liegt nicht oder nicht mehr vor, wenn die versicherte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wieder ihr Studium aufnimmt oder ein anderes Studium beginnt oder</li> <li>• eine berufliche Tätigkeit aufnimmt,</li> </ul>	<p>wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war. Hat die versicherte Person innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit auf Weisung des Arbeitgebers eine andere Tätigkeit ausgeübt, so wird auf Wunsch der versicherten Person die vorherige Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit berücksichtigt.</p> <p>Bei Studenten wird geprüft, ob die versicherte Person ihr zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls ausgeübtes Studium fortzusetzen kann. Als Studium gilt ein Vollzeitstudium an einer Hochschule, Fachhochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung.</p> <p>Für Studenten der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder der Pharmazie gilt ergänzend folgende Regelung: Ist mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit nach Studienordnung absolviert und ist die Regelstudienzeit um nicht mehr als fünf Semester überschritten, liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person (...) außerstande ist, eine Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt bzw. Apotheker auszuüben.</p> <p>Bei Hausfrauen und Hausmännern ohne Erwerbstätigkeit gilt das zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit von der versicherten Person in ihrem Haushalt konkret ausgeübte Tätigkeitsprofil als ausgeübter Beruf.</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	✓	✓	<p>die der Lebensstellung der versicherten Person entspricht. Bei Schülern gilt: Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ausschließlich infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen mindestens zu 50 % außerstande ist, am regulären Schulunterricht teilzunehmen und auch keine andere Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Bei der Beurteilung, ob die versicherte Person als Schüler außerstande ist, am regulären Schulunterricht teilzunehmen, stellt der Versicherer auf den konkreten Schulalltag des jeweils betroffenen Schülers ab. Dabei berücksichtigt der Versicherer insbesondere, ob die versicherte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Schulweg bewältigen sowie die erforderlichen Verkehrsmittel nutzen kann;</li> <li>• dem Unterricht folgen kann (Aufnahme- und Konzentrationsfähigkeit);</li> <li>• zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation fähig ist;</li> <li>• am Unterricht in bestimmten Fächern (z.B. Sport, Musik) teilnehmen kann, soweit diesen in der besuchten Schulform ein besonderer Stellenwert zukommt,</li> <li>• die Hausaufgaben (eigenständig) bewältigen kann.</li> </ul> <p>Der Grad der Berufsunfähigkeit hängt ab von der Schulform und der konkret vorliegenden gesundheitlichen Beein-</p>	✓



# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	✓	✓	<p>trächtigung. DER VERSICHERER verzichtet auf die Möglichkeit der Verweisung auf eine andere Schulform. Berufsunfähigkeit bei Schülern liegt nicht bzw. nicht mehr vor, wenn die versicherte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wieder im Rahmen ihrer Schulausbildung am regulären Schulunterricht teilnimmt. Auf die Möglichkeit einer abstrakten Verweisung auf eine andere Schulform wird verzichtet,</li> <li>• eine Berufsausbildung oder ein Studium (einschließlich dualer und Fern-Studiengänge) beginnt oder</li> <li>• eine berufliche Tätigkeit aufnimmt.</li> </ul> <p>Als berufliche Tätigkeit gelten nicht geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Minijob oder Ein-Euro-Job) oder die Aufnahme einer Tätigkeit in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne gesundheitlichen Anlass lediglich die Schule wechselt oder das Schuljahr wiederholt.</li> </ul>	✓
Definition der "bisherigen Lebensstellung"	✓	✓	✓	✓
	<p>Ja, die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufes, wobei die andere Tätigkeit bereits dann nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn das Einkommen oder die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufes absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des Einkommens beträgt jedoch höchstens 20 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des bislang ausgeübten Be-</p>	<p>Ja, geprüft wird die Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung. Es ist nicht zumutbar, dass das jährliche Bruttoeinkommen 20% oder mehr unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf liegt. Sollte der Bundesgerichtshof einen geringeren Prozentsatz als nicht zumutbare Einkommensreduzierung festlegen, ist dieser auch für den Versicherer maßgeblich. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20% liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinn sein.</p>	<p>Ja, eine der bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit darf keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern und auch hinsichtlich der Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. Die dabei für die versicherte Person zumutbare Einkommenseinbuße wird vom Versicherer je nach Lage des Einzelfalls unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf eine Größe zwischen 15 % und maximal 20 % im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen (bei Selbstständigen der durchschnittliche Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre) im zuletzt vor</p>	<p>Ja, geprüft wird die Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und Wertschätzung. Eine entsprechende Tätigkeit darf in ihrer Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinken. "Unzumutbar ist dabei in der Regel eine Einkommensminderung von 20% oder mehr gegenüber dem jährlichen Bruttoeinkommen (bei Selbstständigen oder Freiberuflern der durchschnittliche Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre) der zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Im begründeten Einzelfall kann auch eine unter 20% liegende Einkommensminderung unzumutbar sein."</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>✓</p> <p>rufs. Im begründeten Einzelfall kann auch schon eine geringere Minderung des Einkommens nicht zumutbar sein. Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen geringeren Prozentsatz als zumutbare Minderung des Einkommens festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich.</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p> <p>Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf begrenzt. Nachdem sich die prozentuale Einkommensminderung unterschiedlich belastend auswirken kann, werden die Höhe des jährlichen Einkommens im zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf und die familiären Verhältnisse (z.B. Unterhaltspflichten, Alleinverdiener) bei der Vergleichsbetrachtung entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>✓</p>
Hinweis auf Umorganisation bei Selbstständigen	<p>✓</p> <p>Ja, Berufsunfähigkeit liegt nur vor, wenn die versicherte Person nach einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes außerstande ist, ihren Beruf auszuüben. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn der versicherten Person ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt ist. Die Umorganisationsmaßnahmen müssen wirtschaftlich zweckmäßig sein und dürfen keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern. Die Umorganisation darf nicht zu Lasten der Gesundheit gehen. Die Zumutbarkeit der Umorganisation richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten und nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des betrieblichen Gewinns vor Steuern aufgrund der Maßnahmen beträgt jedoch höchstens 20 Prozent. Der Versicherer verzichtet auf die Prüfung der Umorganisation, - wenn der versicherte Selbstständige eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in seiner täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 Prozent kaufmännische, planerische,</p>	<p>✓</p> <p>Ja, Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise als Selbständiger nach betrieblich sinnvoller Umorganisation ohne erheblichen Kapitalaufwand innerhalb seines Betriebs noch eine Tätigkeit ausüben könnte, die im Vergleich zu seiner bisherigen Stellung im Betrieb angemessen ist. Auf die abstrakte Prüfung einer Umorganisationsmöglichkeit verzichtet der Versicherer, wenn der Selbständige: - Akademiker ist und in seiner täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten ausübt, - in seinem Betrieb in den letzten zwei Jahren durchgehend weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt hat. Auszubildende, Praktikanten und Werkstudenten zählen nicht zu den Mitarbeitern. Für selbständige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker oder Psychotherapeuten gilt: Als Mitarbeiter zählen nur Angestellte mit einem akademischen Abschluss in einem Heilberuf. Wenn der Versicherer nicht leistet, weil der Versicherte seinen Betrieb umorganisieren könnte, wird eine ein-</p>	<p>✓</p> <p>Ja, bei Selbstständigen liegt keine Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person als Selbstständige ihren Tätigkeitsbereich in wirtschaftlich zumutbarer Weise umorganisieren kann. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn der versicherten Person ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt und ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt ist und die Einkommensveränderungen nach der Umorganisation nicht auf Dauer zu einer deutlichen Verschlechterung führen. Die dabei für die versicherte Person zumutbare Einkommenseinbuße wird von uns je nach Lage des Einzelfalls unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf eine Größe zwischen 15 % und maximal 20 % im Vergleich des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit begrenzt. Nachdem sich die prozentuale Einkommensminderung unterschiedlich belastend auswirken kann, werden die Höhe des jährlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit</p>	<p>✓</p> <p>Ja, bei einer als niedergelassener oder freiberuflicher Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut tätigen versicherten Person setzt Berufsunfähigkeit zusätzlich voraus, dass sie nicht dazu imstande ist, durch zumutbare Umorganisation ihres Arbeitsplatzes oder ihres Tätigkeitsbereichs, sich ein Tätigkeitsfeld zu schaffen, das eine 50%ige Berufsunfähigkeit ermöglicht. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die versicherte Person ihre Stellung als Praxis- oder Apothekeninhaber/ in erhalten kann,</li> <li>• kein erheblicher Kapitaleinsatz erforderlich ist,</li> <li>• keine dauerhaft ins Gewicht fallende Einkommensminderung vorliegt,</li> <li>• diese wirtschaftlich zweckmäßig ist, die versicherte Person diese aufgrund ihres maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke des Unternehmens realisieren kann (Direktions- und Weisungsrecht). Ferner muss die Stellung als Praxis- oder Apothekeninhaber erhalten bleiben. Der Versicherer verzichtet auf die Prüfung einer Umorganisation wenn</li> </ul>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>leitende oder organisatorische Tätigkeiten ausübt oder - wenn der Betrieb weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt. Zu den 10 Mitarbeitern zählen nur aus- oder angeleitete Angestellte. Auszubildende, Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.</p> <p>Wird die versicherte Rente nicht geleistet, weil die versicherte Person Ihren Betrieb zumutbar umorganisieren könnte, zahlt der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Hilfe in Höhe einer halben Jahresrente. Wenn die vereinbarte Rente nicht mehr geleistet wird, weil aufgrund zumutbarer Umorganisation keine Berufsunfähigkeit mehr vorliegt, wird unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Hilfe in Höhe einer halben Jahresrente gezahlt.</p>	<p>malige Hilfe in Höhe von 6 Monatsrenten gezahlt.</p> <p>Bei der konkreten Verweisung und bei Umorganisation ist es nicht zumutbar, dass die Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder dass das jährliche Bruttoeinkommen 20% oder mehr unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung liegt. Statt des jährlichen Bruttoeinkommens ist bei Selbständigen der Gewinn vor Steuern entscheidend. Im Einzelfall kann die neue Tätigkeit unzumutbar sein, obwohl das Einkommen mehr als 80 % beträgt. Dies gilt auch dann, wenn der Bundesgerichtshof die bisherige Grenze für unzumutbar erklärt. Der Versicherer prüft dann eine konkrete Verweisung nach der höheren Grenze.</p>	<p>und die familiären Verhältnisse (z. B. Unterhaltsverpflichtungen, Alleinverdiener) bei der Vergleichsbetrachtung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Versicherer verzichtet auf die Prüfung der Umorganisation bei Selbständigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einer Betriebsgröße von bis zu fünf Mitarbeitern (hierzu zählen der Betriebsinhaber und die Beschäftigten, nicht jedoch Praktikanten und Werkstudenten);</li> <li>• wenn die versicherte Person eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in ihrer täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 % kaufmännische, planerische, leitende oder organisatorische Tätigkeiten ausübt.</li> </ul> <p>Eine Umorganisation ist ausgeschlossen, wenn sie zu Lasten der Gesundheit erfolgt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betrieb weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigt (als Mitarbeiter in diesem Sinne zählen ausschließlich Angehörige eines akademischen Heilberufes im Angestelltenverhältnis),</li> <li>• die selbständig oder freiberuflich tätige versicherte Person eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in ihrer täglichen Arbeitszeit zu mindestens 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten in dem Betrieb ausübt.</li> </ul>
Ausscheiden aus dem Beruf	<p>Ja, wenn die versicherte Person aus dem Berufsleben ausscheidet und später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, grundsätzlich auf den zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübten Beruf abgestellt.</p>	<p>Ja, wenn der Versicherte vorübergehend oder endgültig nicht mehr erwerbstätig ist, besteht weiterhin Versicherungsschutz. Geprüft wird dann Folgendes: Ist der Versicherte berufsunfähig hinsichtlich des Berufs, den er vor dem Ausstieg zuletzt ausgeübt hat.</p>	<p>Ja, scheidet die versicherte Person vorübergehend oder endgültig aus dem Berufsleben aus, besteht weiterhin Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung. Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit gilt die zuletzt konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit der versicherten Person und die damit verbundene Lebensstellung.</p>	<p>Ja, ist die versicherte Person vorübergehend oder endgültig aus dem Berufsleben ausgeschieden, ist bei der Prüfung der Leistungsansprüche die beim Ausscheiden aus dem Berufsleben zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut und die damit verbundene Lebensstellung maßgeblich.</p>
<b>Auslandsregelungen</b>				
Verzug ins Ausland	<p>Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.</p>	<p>Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.</p>	<p>Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.</p>	<p>Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.</p>
Verzicht auf Untersuchungen im Inland	<p>Ja, hält sich die versicherte Person im Ausland auf, kann verlangt werden, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik</p>	<p>Ja, weitere ärztliche Untersuchungen können verlangt werden. Der Versicherer übernimmt hierfür angemessene Reise- und Unterbringungskosten.</p>	<p>Ja, wenn sich die versicherte Person im Ausland aufhält, kann der Versicherer verlangen, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt</p>	<p>Ja, hält sich die versicherte Person im Ausland auf, kann verlangt werden, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. Der Versi-</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>✓ Deutschland durchgeführt werden. Die allgemein üblichen Reise- und Aufenthaltskosten werden vom Versicherer übernommen.</p>	<p>✓ Zum Beispiel: Eine Bahnfahrt zweiter Klasse, ein Flug in der Economy Class, die Unterbringung in einem 4-Sterne-Hotel. Weitere im Einzelfall notwendige Kosten übernimmt der Versicherer ebenfalls. Dies gilt auch für Anreisen aus dem Ausland.</p>	<p>werden. In diesem Fall übernimmt der Versicherer die allgemein üblichen Reise- und Aufenthaltskosten. Unter den üblichen Reisekosten versteht der Versicherer die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse und falls erforderlich die Kosten für einen Flug in der Economy-Class. Unter den üblichen Aufenthaltskosten versteht der Versicherer die Kosten für die Unterbringung in einem Mittelklassehotel (3 Sterne).</p> <p>✓</p>	<p>✓ cherer übernimmt die Untersuchungskosten sowie die allgemein üblichen Reise- und Unterbringungskosten. Unter den üblichen Reise- und Unterbringungskosten versteht der Versicherer die Anreisekosten gemäß Bahnfahrt 2. Klasse und falls erforderlich Flug in der economy class sowie die Unterbringung in einem 4-Sterne Hotel. Auf Untersuchungen in Deutschland kann verzichtet werden, wenn diese vor Ort nach den vom Versicherer in Deutschland angewendeten Grundsätzen erfolgen.</p>
<b>Nachversicherung</b>				
Nachversicherung: Verzicht auf Risikoprüfung	<p>✓ Ja, das Recht auf eine ereignisabhängige Nachversicherung kann ohne erneute Gesundheitsprüfung oder Risikoprüfung wahrgenommen werden.</p>	<p>✓ Ja, das Recht auf Nachversicherung kann ohne erneute Gesundheitsprüfung oder Risikoprüfung wahrgenommen werden. Wenn der Versicherte bei Abschluss des ursprünglichen Vertrags Schüler oder Hausfrau/-mann war, gilt Folgendes: Der Beitrag für den erhöhten Teil richtet sich nach dem ausgeübten Beruf des Versicherten zum Zeitpunkt der Erhöhung. Ergibt sich aufgrund des neuen Berufs kein höherer Beitrag als für den ursprünglichen Beruf, kann die Erhöhung im bestehenden Vertrag erfolgen. Ergibt sich aufgrund des neuen Berufs ein höherer Beitrag als für den ursprünglichen Beruf, erfolgt die Erhöhung in einem neuen Vertrag.</p>	<p>✓ Ja, eine Erhöhung des Versicherungsschutzes kann ohne erneute Risikoprüfung beantragt werden.</p>	<p>✓ Ja, eine weitergehende Risikoprüfung findet bei einer Erhöhung des Versicherungsschutzes nicht statt. Auf eine erneute Gesundheitsprüfung wird ebenfalls verzichtet.</p>
Verzicht auf unübliche Einschränkungen in der Nachversicherung	<p>✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse im Rahmen der Nachversicherungsgarantie.</p>	<p>✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse im Rahmen der Nachversicherungsgarantie.</p>	<p>✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.</p>	<p>✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse im Rahmen der Nachversicherungsgarantie.</p>
Ereignisabhängige Nachversicherung	<p>✓ Ja, eine ereignisabhängige Nachversicherungsgarantie ist bei folgenden</p>	<p>✓ Ja, eine ereignisabhängige Nachversicherungsgarantie ist bei folgenden</p>	<p>✓ Ja, eine Nachversicherung ist bei folgenden Ereignissen möglich:</p>	<p>✓ Ja, eine ereignisabhängige Nachversicherungsgarantie ist bei folgenden</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
<p>rungsgarantie</p>	<p>Ereignissen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburt eines Kindes der versicherten Person oder die Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person;</li> <li>• Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung durch die versicherte Person;</li> <li>• Beendigung der Berufsausbildung oder Start in das Berufsleben der versicherten Person;</li> <li>• Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn die selbstständige Tätigkeit die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert;</li> <li>• Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat;</li> <li>• Heirat der versicherten Person;</li> <li>• Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person, sofern diese nicht in eine Ehe umgewandelt wird;</li> <li>• Erhöhung des Einkommens der versicherten Person unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn die versicherte Person Arbeitnehmer ist, muss das jährliche Bruttoarbeitseinkommen (ohne variable Gehaltsbestandteile) im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr um mindestens 10 Prozent erhöht sein.</li> <li>- Wenn die versicherte Person eine selbstständige Tätigkeit ausübt, muss ihr hierdurch erzielter Gewinn vor Steuern in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils um 10 Prozent höher sein als ihr Gewinn vor Steuern, den sie in dem Kalenderjahr vor dem 3-Jahres-Zeitraum erzielt hat.</li> </ul> </li> </ul> <p>✓</p>	<p>Ereignissen möglich:</p> <p>Der Versicherte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nimmt seine berufliche Tätigkeit nach der gesetzlichen Elternzeit wieder auf; dies gilt nur, wenn der Versicherte nicht schon wegen Geburt oder Adoption des Kindes erhöht hat,</li> <li>• heiratet,</li> <li>• bekommt oder adoptiert ein Kind,</li> <li>• lässt sich scheiden oder lässt eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufheben,</li> <li>• schließt eine akademische Weiterqualifikation ab (zum Beispiel Facharztausbildung, Bachelor, Staatsexamen, Promotion); dies gilt für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht,</li> <li>• wird volljährig</li> <li>• beginnt erstmals ein Studium,</li> <li>• beginnt erstmals eine Berufsausbildung,</li> <li>• schließt eine Meisterprüfung erfolgreich ab,</li> <li>• erhält Procura</li> <li>• macht sich hauptberuflich selbständig,</li> <li>• wird als selbständiger Handwerker von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit,</li> <li>• ist nicht mehr Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk,</li> <li>• verliert seine Ansprüche für den Fall einer Berufsunfähigkeit aus der betrieblichen Altersversorgung ganz oder teilweise,</li> <li>• kauft eine Immobilie, die mindestens 50.000 EUR kostet. Es genügt auch, wenn er ein Darlehen für einen Aus- oder Umbau seiner Immobilie in derselben Höhe aufgenommen hat,</li> <li>• nimmt ein Darlehen von mindestens</li> </ul> <p>✓</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heirat der versicherten Person;</li> <li>• Geburt eines Kindes der versicherten Person;</li> <li>• Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person;</li> <li>• Tod des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des LPartG der versicherten Person;</li> <li>• Ehescheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG der versicherten Person;</li> <li>• Aufnahme eines Studiums an einer staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, dessen angestrebter Studienabschluss in Deutschland anerkannt ist;</li> <li>• erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung oder eines staatlich anerkannten Studiums der versicherten Person;</li> <li>• erfolgreicher Abschluss einer Berufsbildung (z. B. Facharztausbildung, Promotion, Master, Meisterprüfung) der versicherten Person, sofern sie eine der Berufsbildung entsprechende berufliche Tätigkeit ausübt;</li> <li>• erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Referendariat) der versicherten Person mit anschließender Aufnahme einer unbefristeten Schultätigkeit im Angestelltenverhältnis ohne Zusage auf eine spätere Verbeamtung;</li> <li>• erstmaliger Wechsel der versicherten Person in die berufliche Selbstständigkeit (Hauptberuf) in einem anerkannten Ausbildungsberuf;</li> </ul> <p>✓</p>	<p>Ereignissen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherte Person wird volljährig</li> <li>• Die versicherte Person heiratet</li> <li>• Die versicherte Person lässt sich scheiden oder hebt die Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes auf</li> <li>• Die versicherte Person bekommt oder adoptiert ein Kind</li> <li>• Die versicherte Person nimmt ihre berufliche Tätigkeit nach dem Ende der Elternzeit (spätestens innerhalb von drei Jahren nach der Geburt des Kindes) wieder auf. Voraussetzung für die Ausübung der Option ist, dass noch keine Erhöhung aus dem Anlass "Geburt und Adoption" des Kindes erfolgt ist. Ebenso darf noch keine Erhöhung aufgrund der bereits erfolgten Wiederaufnahme des Berufs nach einer vorherigen Elternzeit vorgenommen worden sein</li> <li>• Die versicherte Person erwirbt und finanziert eine Immobilie zur eigenen Nutzung mit einem Verkehrswert von mindestens 50.000 Euro</li> <li>• Die versicherte Person nimmt eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit in einem kammerpflichtigen Beruf oder in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf auf. Aus dieser Tätigkeit bezieht die versicherte Person auch ihr hauptsächliches Erwerbseinkommen. Die Erhöhung kann frühestens zwei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit und spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit ausgeübt werden.</li> <li>• Die versicherte Person schließt die Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder</li> </ul> <p>✓</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherte Person hat erfolgreich eine Meisterprüfung abgeschlossen;</li> <li>• Die versicherte Person erhält Prokura;</li> <li>• Das Bruttoarbeitsentgelt der versicherten Person überschreitet erstmals die am Beschäftigungsort der versicherten Person geltende Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung;</li> <li>• Ende der Pflichtmitgliedschaft der versicherten Person in einem berufsständischen Versorgungswerk;</li> <li>• Wegfall eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen die versicherte Person verfallbare Versorgungsansprüche hatte, unter folgender Voraussetzung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die versicherte Person befindet sich in einem neuen, ungekündigten Arbeitsverhältnis oder hat eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.</li> </ul> </li> <li>• Beitragsfreistellung eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen der versicherten Person verfallbare oder unverfallbare Versorgungsansprüche zustehen, unter folgenden Voraussetzungen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die versicherte Person führt den Vertrag auf betriebliche Altersversorgung nicht als Privatvertrag mit eigenen Beiträgen fort.</li> <li>- Die versicherte Person befindet sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis oder hat eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.</li> </ul> </li> <li>• Aufnahme einer Berufstätigkeit nach</li> </ul>	<p>50.000 EUR im Zusammenhang mit seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit auf,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• überschreitet mit seinem jährlichen Bruttoeinkommen die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung,</li> <li>• erhält nachhaltig ein höheres Einkommen. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn           <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Versicherte nicht selbstständig ist,</li> <li>- sein jährliches Bruttoeinkommen im Vergleich zum Vorjahr steigt und</li> <li>- diese Steigerung mindestens 10 % beträgt.</li> </ul> </li> <li>• erwirtschaftet nachhaltig einen höheren Gewinn. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn           <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Versicherte selbstständig ist,</li> <li>- sein durchschnittlicher Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre gestiegen ist und</li> <li>- diese Steigerung mindestens 30 % beträgt. Hier-für vergleichen wir die letzten drei Jahre mit den drei davor liegenden Jahren</li> </ul> </li> <li>• ist Berufseinsteiger. Als Berufseinsteiger gilt der Versicherte, wenn           <ul style="list-style-type: none"> <li>- er eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat und</li> <li>- im Anschluss erstmals eine Berufstätigkeit aufnimmt und</li> <li>- nicht älter als 35 Jahre ist und</li> <li>- einen Arbeitsvertrag erhalten hat und</li> <li>- eine berufliche Tätigkeit ausübt, die seiner Ausbildung entspricht und</li> <li>- ein seiner Ausbildung entsprechendes Gehalt bezieht.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmaliger Wechsel der versicherten Person aus einer seit mindestens einem Jahr laufenden Teilzeittätigkeit in eine unbefristete Vollzeitstelle.</li> <li>• bei sozialversicherungspflichtigen Angestellten Steigerung des jährlichen Bruttoarbeitsentgelts bzw. bei Beamten Steigerung der Bruttobezüge der versicherten Person von mindestens 10 % im Vergleich zum Vorjahr;</li> <li>• bei beruflich Selbstständigen Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre um mindestens 30 % im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuer der drei davor liegenden Jahre;</li> <li>• die versicherten Person erhält Prokura;</li> <li>• die versicherten Person scheidet aus nicht medizinischen Gründen aus dem öffentlichen Dienst aus und wechselt als sozialversicherungspflichtiger Angestellter oder Selbstständiger in die Privatwirtschaft</li> <li>• Befreiung des selbstständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem Zeitpunkt, in dem die Mindestversicherungspflicht erfüllt ist;</li> <li>• Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung;</li> <li>• Aufnahme eines Darlehens im gewerblichen Bereich oder zur Finanzierung einer selbst genutzten Immobilie durch die versicherte Person in Höhe von mindestens 50.000 EUR;</li> <li>• Aufnahme eines Darlehens zur Modernisierung oder Renovierung einer</li> </ul>	<p>das Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität, Hochschule oder Fachhochschule erfolgreich ab und nimmt eine berufliche Tätigkeit auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherte Person qualifiziert sich erfolgreich akademisch weiter (z. B. Master, Promotion). Dies gilt nur für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht</li> <li>• Das Einkommen der versicherten Person aus nichtselbstständiger Tätigkeit (regelmäßiges garantiertes Bruttojahresentgelt) in der Ausübung ihrer Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut erhöht sich um mindestens 10 % im Vergleich zum Vorjahr.</li> <li>• Die versicherte Person erhöht den erwirtschafteten Gewinn vor Steuern aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit in der Ausübung ihrer Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut der letzten drei Kalenderjahre um mindestens 30 % im Vergleich zum erwirtschafteten Gewinn vor Steuern in den drei vorherigen Kalenderjahren. Es werden also insgesamt die letzten sechs Jahre betrachtet.</li> <li>• Die versicherte Person erzielt erstmalig ein Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit, das die jährliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland überschreitet (Anlage 2a SGB VI in ihrer jeweils gültigen Fassung)</li> <li>• Die Ansprüche der versicherten Person auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus einer betrieblichen Versorgung fallen weg oder verringern</li> </ul>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>✓ Abschluss eines Studiums</p>	<p>✓</p>	<p>✓ selbst genutzten Immobilie durch die versicherten Person in Höhe von mindestens 50.000 EUR;  <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstmalige Aufnahme eines einer unbefristeten oder mindestens auf zwei Jahre befristeten Berufstätigkeit nach erfolgreichem Abschluss eines staatlich anerkannten Studiums;</li> <li>• Karrieresprung</li> </ul> </p>	<p>✓ sich            Zusätzliche berufliche Anlässe für akademische Heilberufe:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die versicherte Person erwirbt zum ersten Mal die Anerkennung als Facharzt</li> <li>• Die versicherte Person wird zum ersten Mal Chefarzt</li> <li>• Die versicherte Person lässt sich als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut nieder</li> </ul> </p>
Nachversicherung: Finanzielle Angemessenheitsprüfung Brutto	<p>✓ Ja, die finanzielle Angemessenheit erfolgt ausgehend vom Bruttoeinkommen. Alle für die versicherte Person bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten müssen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen der versicherten Person stehen. Bei einem Bruttoarbeitseinkommen bis 60.000 EUR jährlich dürfen die Renten insgesamt nicht mehr als 70 Prozent ihres Bruttoarbeitseinkommens betragen; bei einem höheren Bruttoarbeitseinkommen der versicherten Person dürfen sämtliche bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt die Summe von 70 Prozent von 60.000 EUR zuzüglich 50 Prozent von dem 60.000 EUR übersteigenden Teil des Bruttoarbeitseinkommens nicht überschreiten. Als Bruttoarbeitseinkommen gilt dabei das durchschnittliche Bruttoarbeitseinkommen der letzten 3 Jahre.</p>	<p>✓ Ja, die finanzielle Angemessenheit erfolgt ausgehend vom Bruttoeinkommen. Die gesamte jährliche Rente darf höchstens 70 % des letzten jährlichen Bruttoeinkommens betragen. Bei Selbständigen darf die gesamte jährliche Rente höchstens folgende Höhe haben: 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre. Zur gesamten jährlichen Rente gehören alle bestehenden und beantragten Absicherungen der Arbeitskraft des Versicherten. Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählen nicht dazu.</p>	<p>✓ Ja, die Gesamt-BU-Rente darf 60 Prozent des letzten jährlichen Bruttoarbeitseinkommens bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, bzw. 60 Prozent des Vorjahresgewinns vor Steuern aus einer selbstständig ausgeübten Tätigkeit bei Selbstständigen bzw. mehr als 30 Prozent der jährlichen Bruttobezüge des Vorjahrs bei Beamten oder Richtern nicht überschreiten. Für Soldaten gelten die gleichen Grenzen wie für Beamte.</p>	<p>✓ Ja, die Prüfung der finanziellen Angemessenheit erfolgt ausgehend vom Bruttoeinkommen. Alle bestehenden Renten für die versicherte Person müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Einkommen stehen. Dies ist der Fall, wenn alle Renten aus Berufs-, Dienst- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen aus privaten sowie betrieblichen Versorgungsleistungen, berufsständischen Versorgungsleistungen und Ansprüchen aus der Beamtenversorgung in Summe maximal 60 % des Jahres-Bruttolohns bei Angestellten bzw. des Jahresbruttoeinkommens aus freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit betragen. Bei Beamten dürfen maximal 80 % der bestehenden Versorgungslücke erreicht werden.</p>
Nachversicherung: Frist nach Ereignis	<p>✓ Ja, das Recht auf Nachversicherung kann innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Ereignisses wahrgenommen werden.</p>	<p>✓ Ja, das Recht auf Nachversicherung kann innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Ereignisses wahrgenommen werden.</p>	<p>✓ Ja, das Recht auf Nachversicherung kann innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Ereignisses wahrgenommen werden.</p>	<p>✓ Ja, das Recht auf Nachversicherung kann innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Ereignisses wahrgenommen werden.</p>
Nachversicherung: Maximale Rentenhöhe absolut angemessen	<p>✓ Ja, mehrere Erhöhungen dürfen für alle für die versicherte Person bestehenden BU-Renten insgesamt 18.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten.</p>	<p>✓ Ja, die jährliche Berufsunfähigkeitsrente kann insgesamt höchstens um 12.000 EUR erhöht werden, wenn die anfängliche jährliche Rente des ur-</p>	<p>✓ Ja, die versicherte Gesamtjahresrente einer versicherten Person darf den Betrag von 48.000 EUR nicht übersteigen.</p>	<p>✓ Ja, die insgesamt versicherte Gesamtrente der versicherten Person darf eine Jahresrente von 36.000 Euro (27.000 Euro bei Berufsgruppe</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>ten. Wenn die versicherte Person nach Abschluss eines Studiums einen Beruf aufnimmt, kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente maximal auf 30.000 EUR jährlich erhöht werden.</p> <p>✓</p>	<p>sprünglichen Vertrags höchstens 30.000 EUR beträgt. Die Erhöhung für Berufseinsteiger um bis zu 18.000 EUR jährlich kann zusätzlich erfolgen. Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente kann insgesamt auf bis zu 42.000 EUR erhöht werden. Dazu zählen auch die neu versicherte Berufsunfähigkeitsrente und bisherige Erhöhungen aus der Dynamik. Beträgt die anfängliche jährliche Rente des ursprünglichen Vertrags mehr als 30.000 EUR, gilt diese Obergrenze nicht.</p> <p>✓</p>	<p>Durch die Erhöhungen bei einem Karrieresprung darf die versicherte Gesamtjahresrente den Betrag von 72.000 EUR nicht übersteigen.</p> <p>✓</p>	<p>4) nicht übersteigen.</p> <p>✓</p>
Nachversicherung: Maximale Rentenhöhe prozentual angemessen	<p>Ja, grundsätzlich ist keine prozentuale Angabe genannt. Wenn die versicherte Person nach Abschluss eines Studiums einen Beruf aufnimmt, kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente um 100 Prozent erhöht werden.</p> <p>✓</p>	<p>Ja, aus den Bedingungen geht eine unangemessene prozentuale Höhe nicht hervor.</p> <p>✓</p>	<p>Ja, aus den Bedingungen geht eine unangemessene prozentuale Höhe nicht hervor.</p> <p>✓</p>	<p>Ja, aus den Bedingungen geht eine unangemessene prozentuale Höhe nicht hervor.</p> <p>✓</p>
Nachversicherungshöhe je Ereignis angemessen	<p>Ja, die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente darf höchstens 6.000 EUR pro Ereignis betragen. Wenn die versicherte Person nach Abschluss eines Studiums einen Beruf aufnimmt, kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente maximal auf 30.000 EUR jährlich erhöht werden.</p> <p>○</p>	<p>Ja, die Erhöhung pro Ereignis darf für die folgenden Ereignisse höchstens 6.000 EUR jährlich betragen: Der Versicherte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• heiratet,</li> <li>• bekommt oder adoptiert ein Kind,</li> <li>• lässt sich scheiden oder lässt eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufheben,</li> <li>• schließt eine akademische Weiterqualifikation ab (zum Beispiel Facharzt Ausbildung, Bachelor, Staatsexamen); dies gilt für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht,</li> <li>• beginnt erstmals ein Studium,</li> <li>• beginnt erstmals eine Berufsausbildung,</li> <li>• schließt eine Meisterprüfung erfolgreich ab,</li> <li>• macht sich hauptberuflich selbständig,</li> </ul> <p>○</p>	<p>Ja, die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente darf höchstens 6.000 EUR pro Ereignis betragen. Bei dem Nachversicherungsereignis Berufseinstieg darf die Jahresrente um bis zu 12.000 EUR aufgestockt werden.</p> <p>○</p>	<p>Ja, die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente darf höchstens 7.200 EUR betragen.</p> <p>○</p>



# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	○	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wird als selbständiger Handwerker von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit,</li> <li>• ist nicht mehr Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk,</li> <li>• verliert seine Ansprüche für den Fall einer Berufsunfähigkeit aus der betrieblichen Altersversorgung ganz oder teilweise,</li> <li>• kauft eine Immobilie, die mindestens 50.000 EUR kostet. Es genügt auch, wenn er ein Darlehen für einen Aus- oder Umbau seiner Immobilie in derselben Höhe aufgenommen hat, Für die folgenden Ereignisse darf die Erhöhung pro Ereignis höchstens 12.000 EUR betragen: Der Versicherte               <ul style="list-style-type: none"> <li>• überschreitet mit seinem jährlichen Bruttoeinkommen die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung,</li> <li>• erhält nachhaltig ein höheres Einkommen. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn                   <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Versicherte nicht selbständig ist,</li> <li>- sein jährliches Bruttoeinkommen im Vergleich zum Vorjahr steigt und</li> <li>- diese Steigerung mindestens 10 % beträgt.</li> </ul> </li> <li>• erwirtschaftet nachhaltig einen höheren Gewinn. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn                   <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Versicherte selbständig ist,</li> <li>- sein durchschnittlicher Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre gestiegen ist und</li> <li>- diese Steigerung mindestens 30 % beträgt. Hier-für vergleichen wir die letzten drei Jahre mit den drei davor liegenden Jahren</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	○	○

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	○	○	○	○
Nachversicherung je Ereignis relativ angemessen	✓ Ja, den Bedingungen lassen sich grundsätzlich keine Informationen zur relativen Angemessenheit pro Ereignis entnehmen. Wenn die versicherte Person nach Abschluss eines Studiums einen Beruf aufnimmt, kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente um 100 Prozent erhöht werden.	✓ Ja, den Bedingungen lassen sich keine einschränkenden Informationen zur relativen Angemessenheit pro Ereignis entnehmen.	✓ Ja, die versicherte Jahresrente darf bei jeder Nachversicherung maximal 150% der bei Vertragsabschluss versicherten Jahresrente betragen.	✓ Ja, jede einzelne Erhöhung der jährlichen Rente ist auf 100 % des bisherigen Jahresbetrages begrenzt.
Erlöschen der Nachversicherung bei Leistung	✓ Ja, die Nachversicherungsgarantie kann ausgeübt werden, wenn die Versicherung nicht beitragsfrei gestellt ist und die versicherte Person darf nicht berufs- oder dienstunfähig sein und es werden auch keine Leistungen wegen Krankschreibung erbracht.	✓ Ja, die Ausübung der Nachversicherungsoption kann nur erfolgen, wenn der Versicherte nicht berufsunfähig und nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben ist. Wenn der Versicherte bereits Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus dem Versicherer bestehenden Verträgen erhalten hat, gilt: Der Versicherer kann die Gestaltungsmöglichkeiten einschränken oder ausschließen.	– Nein, eine Ausübung der Nachversicherungsgarantie ist nur möglich, wenn die versicherte Person noch keinen Antrag auf Leistung wegen Berufsunfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit oder Verlust einer Grundfähigkeit gestellt hat oder hatte.	– Nein, die Ausübung der Nachversicherungsoption ist nur möglich, wenn weder eine Berufs-, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit noch eine Erwerbsminderung vorliegt und es ist objektiv auch keine andere Situation eingetreten, die einen Leistungsanspruch begründet. Außerdem wurden noch keine Leistungen aufgrund von Berufs-, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung bezogen oder beantragt.
Nachversicherung: Rechnungsgrundlagen Vertragsbeginn	– Nein, die Rechnungsgrundlagen erfolgen im Ermessen des Versicherers. Auch für die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente gelten die Abänderungen und die weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die im Versicherungsschein dokumentiert sind. Bei einer Nachversicherung berechnet der Versicherer die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen, die er bei Vertragsschluss zugrunde gelegt hat. Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren	○ Nein, der Versicherungsnehmer kann die Ausbau- und Nachversicherungsgarantie in einem bestehenden Vertrag erhöhen oder einen neuen Vertrag abschließen. Der Vertrag kann nur innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre erhöht werden mit den Rechnungsgrundlagen des Altvertrags. Wenn die Rente in einem neuen Vertrag erhöht wird gelten die dann gültigen Tarife, Bedingungen und Steuerregelungen sowie dann gültigen Annahmerichtlinien. Wenn der Versicherte bei Abschluss des ursprünglichen Vertrags Schüler oder Hausfrau/-mann war, gilt Folgendes: Der Beitrag für den erhöhten Teil richtet sich nach dem ausgeübten Beruf des Versicherten zum Zeitpunkt der Erhöhung. Ergibt sich aufgrund	✓ Ja, die Erhöhung aus der Nachversicherung erfolgt im bestehenden Vertrag. Der Versicherer berechnet den Beitrag für die Erhöhung nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alter der versicherten Person, der restlichen Versicherungs-, Leistungs- und Beitragszahlungsdauer sowie den ursprünglich vereinbarten Annahmbedingungen und der Risikoeinschätzung (insbesondere Leistungseinschränkungen, Beitragszuschläge) des zugrundeliegenden Vertrages.	○ Nein, die Erhöhung erfolgt nach den zu diesem Zeitpunkt angebotenen Tarifen, Versicherungsbedingungen und Annahmerichtlinien. Sie wird als rechtlich selbstständiger Versicherungsvertrag mit gesonderten Beiträgen und Leistungen abgeschlossen.

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>—</p> <p>Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann er für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann er für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.</p>	<p>○</p> <p>des neuen Berufs kein höherer Beitrag als für den ursprünglichen Beruf, kann die Erhöhung im bestehenden Vertrag erfolgen. Ergibt sich aufgrund des neuen Berufs ein höherer Beitrag als für den ursprünglichen Beruf, erfolgt die Erhöhung in einem neuen Vertrag.</p>	<p>✓</p>	<p>○</p>
Nachversicherung: Endalter angemessen	<p>✓</p> <p>Ja, das rechnungsmäßige Alter darf bei der ereignisabhängigen Nachversicherung höchstens 50 Jahre betragen. Bei der ereignisunabhängigen Nachversicherung darf die versicherte Person höchstens 40 Jahre alt sein.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, die versicherte Person darf bei der ereignisabhängigen Nachversicherung höchstens 50 Jahre alt sein. Bei der ereignisunabhängigen Nachversicherung darf die versicherte Person höchstens 40 Jahre alt sein.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, die ereignisabhängigen Nachversicherungsmöglichkeiten erschließen, wenn die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>✓</p> <p>a, das Recht auf ereignisabhängige Nachversicherung ist nur möglich, wenn die versicherte Person das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Das Recht auf ereignisunabhängige Nachversicherung ist nur möglich, wenn die versicherte Person das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.</p>
Verzicht auf Einschränkung Anzahl Nachversicherungen	<p>✓</p> <p>Ja, den Tarifbedingungen lassen sich keine Einschränkungen zu einer Höchstanzahl an leistungserhöhenden Nachversicherungsereignissen entnehmen. Die Anzahl der Erhöhungen in einem bestimmten Zeitraum ist ebenfalls nicht eingeschränkt.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, den Tarifbedingungen lassen sich keine Einschränkungen zu einer Höchstanzahl an leistungserhöhenden Nachversicherungsereignissen entnehmen. Die Anzahl der Erhöhungen in einem bestimmten Zeitraum ist ebenfalls nicht eingeschränkt.</p>	<p>—</p> <p>Nein, zwischen zwei Erhöhungen müssen mindestens zwölf Monate liegen.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, den Tarifbedingungen lassen sich keine Einschränkungen zu einer Höchstanzahl an leistungserhöhenden Nachversicherungsereignissen entnehmen.</p>
Nachversicherung: Verzicht auf Staffelregelung	<p>—</p> <p>Nein, es gibt eine Staffelregelung der finanziellen Angemessenheit. Alle für die versicherte Person bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten müssen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen der versicherten Person stehen. Bei einem Bruttoarbeitsseinkommen bis 60.000 EUR jährlich dürfen die Renten insgesamt nicht mehr als 70 Prozent ihres Bruttoarbeitsseinkommens betragen; bei einem höheren Bruttoarbeitsseinkommen der versicherten Person dür-</p>	<p>✓</p> <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten keine Staffelregelung zur Nachversicherung.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten keine Staffelregelung zur Nachversicherung.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten keine Staffelregelung zur Nachversicherung.</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>fen sämtliche bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt die Summe von 70 Prozent von 60.000 EUR zuzüglich 50 Prozent von dem 60.000 EUR übersteigenden Teil des Bruttoarbeitseinkommens nicht überschreiten.</p>	✓	✓	✓
Nachversicherung bei Überschusssystem Leistungsbonus	<p>Ja, liegen die Überschussanteile, die zur Finanzierung einer beitragsfreien Anwartschaft auf eine zusätzliche Rente bestimmt sind, aufgrund der jährlichen Festlegung durch den Vorstand in einem Versicherungsjahr unter dem des Vorjahres, kann der Versicherungsnehmer die versicherte Rente zu Beginn dieses Versicherungsjahres für die restliche Versicherungsdauer ohne erneute Risikoprüfung um genau den Unterschiedsbeitrag beitragspflichtig erhöhen.</p>	<p>✓ Das Überschusssystem Bonus wird nicht angeboten.</p>	<p>✓ Das Überschusssystem Bonus wird nicht angeboten.</p>	<p>✓ Ja, falls der Bonusrentensatz in der Versicherung künftig herabgesetzt werden sollte, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Wirksamkeit der Herabsetzung die versicherte Rente gegen einen zusätzlichen Beitrag ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen, so dass der bisherige Schutz einschließlich Bonusrente wieder erreicht wird.</p>
Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie	<p>Ja, es kann verlangt werden, dass die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente innerhalb der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht wird. Wenn die versicherte Person bei Beginn des Vertrags rechnermäßig jünger als 15 Jahre alt war, kann eine Erhöhung bis zum rechnermäßigen Alter 20 der versicherten Person verlangt werden. Eine Erhöhung ist nicht möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die versicherte Person in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande war, ihre Berufstätigkeit auszuüben oder</li> <li>• die Versicherung mit vereinfachter Risikoprüfung zustande gekommen ist oder</li> <li>• die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder</li> </ul>	<p>✓ Ja, mit der Ausbaugarantie kann die Berufsunfähigkeitsrente im bestehenden Vertrag erweitert oder ein neuer Vertrag ohne erneute Risikoprüfung unter folgenden Bedingungen abgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dies muss innerhalb von fünf Jahren nach dem ursprünglichen Beginn des Vertrags geschehen. Wenn der Versicherte bei Beginn des Vertrags jünger als 15 Jahre war, gilt: Die Ausbaugarantie kann ausgeübt werden, bis der Versicherte 20 Jahre alt ist.</li> <li>• Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 40 Jahre.</li> </ul> <p>Die Ausbaugarantie gilt nicht, wenn der Abschluss des Vertrags mit einer vereinfachten Risikoprüfung erfolgt ist.</p>	<p>✓ Ja, innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre besteht eine ereignisunabhängigen Nachversicherungsgarantie. Das Recht auf Nachversicherung erlischt nach Vollendung des 45. Lebensjahres.</p>	<p>✓ Ja, innerhalb der ersten fünf Jahre nach Vertragsabschluss kann der Versicherungsnehmer einmalig ohne Anlass erhöhen, sofern er zum Zeitpunkt der Erhöhung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wenn als Dynamikform die "StarterDynamik" gewählt wurde, wird der Dynamiksatz ab Ausübung der anlasslosen Erhöhung angepasst. Dieser beträgt dann fest 5 % pro Jahr. Eine anlasslose Erhöhung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn dem Vertrag eine Berufsunfähigkeitsabsicherung mit Einstufung in Berufsgruppe 4 zugrunde liegt.</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>✓ durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung ohne erneute Risikoprüfung zustande gekommen sind. Die versicherte Person darf bei einer Erhöhung höchstens 40 Jahre alt sein.</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>
Nachversicherung der Vertragslaufzeit	<p>✓ Ja, erhöht sich die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk des entsprechenden Kammerberufs, in dem die versicherte Person Mitglied ist, kann die Versicherungsdauer um die entsprechende Zeitspanne verlängert werden. Voraussetzung: • Verlängerung wird innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung verlangt • die versicherte Person darf zum Zeitpunkt der Verlängerung höchstens 50 Jahre alt sein • ursprüngliche Versicherungsdauer muss mindestens bis zum 63. Lebensjahr vereinbart sein Für die Verlängerung können neue Rechnungsgrundlagen verwendet werden.</p>	<p>✓ Ja, wenn die Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung oder den berufsständischen Versorgungswerken erhöht wird, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag verlängern, jedoch nicht länger als fünf Jahre. Dies gilt auch, wenn die Grenze während der Dauer des Vertrags mehrmals angehoben wird. Die Dauer des Versicherungsschutzes kann längstens um die Zeitspanne verlängert werden, um die sich die Regelaltersgrenze für den Versicherten erhöht. Dabei führt der Versicherer keine Risikoprüfung durch. Das neue Endalter kann innerhalb der möglichen Zeitspanne frei gewählt werden. Mit der Verlängerung der Versicherungsdauer verlängert sich entsprechend auch die vereinbarte Leistungsdauer. Die Versicherungsdauer kann auch unverändert gelassen werden und nur die Leistungsdauer um volle Jahre verlängert werden. Die Leistungen für den Fall einer Berufsunfähigkeit bleiben unverändert bestehen. Ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wird der Beitrag bezogen auf die neuen Dauern neu berechnet. Der Versicherer kann hierfür auch die Rechnungsgrundlagen verwenden, die zum Zeitpunkt der Verlängerung für die dann gültigen Tarife gelten. Es gelten folgende Voraussetzungen: - die Verlängerung wird innerhalb von zwölf Monaten beantragt, nach dem</p>	<p>✓ Ja, Erhöht sich die Regelaltersgrenze der versicherten Person in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der beamtenrechtlichen Altersversorgung oder einem berufsständischen Versorgungswerk um mindestens zwölf Monate, besteht das Recht, den Vertrag ohne erneute Risikoprüfung an die neue Regelaltersgrenze der versicherten Person anzupassen. Für die Verlängerungsoption gelten folgende Regelungen: • Die Verlängerung der Versicherungsdauer erfolgt auf Antrag in Textform, der innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze der versicherten Person bei uns eingegangen sein muss. • Die Verlängerung der Versicherungsdauer erfolgt maximal um den Zeitraum, um den die gesetzliche Regelaltersgrenze der versicherten Person erhöht wurde. Hierbei werden nur volle Jahre berücksichtigt (Beispiel: erhöht sich die individuelle Regelaltersgrenze um 16 Monate, erfolgt die Verlängerung der Versicherungsdauer um zwölf Monate). • Die Rechnungsgrundlagen und die Risikoeinstufung (insbesondere Leistungseinschränkungen, Beitragszuschläge) des bestehenden Vertrages bleiben unverändert. Eine</p>	<p>✓ Ja, es besteht das Recht, die Versicherungsdauer und Leistungsdauer des Vertrags an eine Erhöhung der Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder den berufsständischen Versorgungswerken anzupassen ohne erneute Risikoprüfung. Diese Option kann nur dann ausgeübt werden, wenn sich die für die versicherte Person gültige Regelaltersgrenze um mindestens zwölf Monate nach hinten verschiebt und nicht über die Vollendung des 69. Lebensjahres der versicherten Person hinausgeht. Bei Ausübung der Option, berechnet der Versicherer den Beitrag für den Vertrag neu. Dabei berücksichtigt er das zu diesem Zeitpunkt erreichte Alter der versicherten Person, die Restlaufzeit des bisherigen Vertrages einschließlich der Verlängerung sowie gegebenenfalls vereinbarte Zuschläge. Gültige Leistungseinschränkungen gelten auch für die verlängerte Versicherungsdauer. Das Recht auf Verlängerung kann innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze ausgeübt werden. Das Recht auf Verlängerungsgarantie kann nicht ausgeübt werden, wenn - das bei Vertragsabschluss vereinbarte Endalter nicht der zu diesem</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	✓	<p>die gesetzliche Änderung in Kraft getreten ist, - der Versicherte ist nicht berufsunfähig und nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben, - das Endalter des ursprünglichen Vertrags beträgt mindestens 62 Jahre und - für den Vertrag werden noch Beiträge gezahlt. Wenn der Versicherte während der Dauer des Vertrags berufsunfähig war, kann der Versicherer die Verlängerung einschränken oder ausschließen.</p>	<p>erneute Risikoprüfung erfolgt nicht. • Die Verlängerung erfolgt jeweils zum nächsten Jahrestag der Versicherung. • Das Recht auf Verlängerung kann während der Beitragszahlungspflicht des Vertrages nur einmal in Anspruch genommen werden</p>	<p>Zeitpunkt gültigen Regelaltersgrenze entspricht, - die versicherte Person das 50. Lebensjahr erreicht hat, - der Vertrag beitragsfrei gestellt ist, - eine Berufs-/Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. eine Erwerbsminderung oder ein sonstiger leistungs begründender Umstand objektiv eingetreten ist oder darauf gerichtete Leistungen bezogen oder beantragt wurden.</p>
<b>Weitere Gestaltungsmöglichkeiten</b>				
Staffelregelung des BU-Grades	<p>Nein, die Leistungspflicht besteht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit. Ab diesem Grad der Berufsunfähigkeit werden die Versicherungsleistungen in voller Höhe fällig.</p>	<p>Nein, die Leistungspflicht besteht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit. Ab diesem Grad der Berufsunfähigkeit werden die Versicherungsleistungen in voller Höhe fällig. Alternativ kann auch eine 75%-Berufsunfähigkeit (niedrigere Beiträge) vereinbart werden.</p>	<p>Nein, die Leistungspflicht besteht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit. Ab diesem Grad der Berufsunfähigkeit werden die Versicherungsleistungen in voller Höhe fällig.</p>	<p>Nein, die Leistungspflicht besteht erst ab 50%-iger Berufsunfähigkeit. Ab diesem Grad der Berufsunfähigkeit werden die Versicherungsleistungen in voller Höhe fällig.</p>
Karenzzeiten	<p>Ja, die Vereinbarung von Karenzzeiten ist möglich. Der Anspruch auf die BU-Rente ruht bis zum Ablauf der vereinbarten Karenzzeit. Während der Karenzzeit wird bereits für die Beitragsbefreiung der Berufsunfähigkeit und der übrigen versicherten Leistungen geleistet. Endet die Berufsunfähigkeit und tritt innerhalb von 36 Monaten erneut Berufsunfähigkeit aufgrund der gleichen Ursache ein, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten berücksichtigt.</p>	<p>Ja, die Vereinbarung von Karenzzeiten ist möglich. Leistungspflicht entsteht erst mit Ablauf der Karenzzeit. Während einer vereinbarten Karenzzeit wird bereits für die Beitragsbefreiung geleistet. Endet die Leistungspflicht und tritt sie innerhalb von 24 Monaten erneut aufgrund der gleichen Ursache ein, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten berücksichtigt.</p>	<p>Nein, die Vereinbarung von Karenzzeiten ist nicht möglich. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.</p>	<p>Nein, die Vereinbarung von Karenzzeiten ist nicht möglich. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.</p>
Lebenslange BU-Rente	<p>Nein, der Tarif bietet keine lebenslange Rentenleistung bei Berufsunfähigkeit.</p>	<p>Nein, der Tarif bietet keine lebenslange Rentenleistung bei Berufsunfähigkeit.</p>	<p>Nein, der Tarif bietet keine lebenslange Rentenleistung bei Berufsunfähigkeit.</p>	<p>Nein, der Tarif bietet keine lebenslange Rentenleistung bei Berufsunfähigkeit.</p>
	✓	✓	✓	✓

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
Beitragsdynamik der versicherten Leistungen	<p>Ja, eine Beitragsdynamik der Berufsunfähigkeits- oder Pflegerente ist vereinbar. Die Dynamik wirkt dabei gleichermaßen beitrags- und leistungssteigernd. Eine erneute Gesundheitsprüfung wird nicht verlangt. "Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger als bis die versicherte Person das rechnermäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat."</p> <p>Im Tarif BerufsunfähigkeitsStartPolice erfolgt die erste Erhöhung zu Beginn des 9. Versicherungsjahres. Die letzte Erhöhung erfolgt bis zum 55. Lebensjahr bzw. spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer.</p> <p>Wenn die Summe aller bei der Allianz Lebensversicherungs-AG versicherten jährlichen Berufsunfähigkeitsrenten der versicherten Person 40.000 EUR im Jahr übersteigen, dann gilt als Voraussetzung für eine wirksame Erhöhung, dass die Summe aller zu diesem Zeitpunkt versicherten jährlichen Berufsunfähigkeitsrenten der versicherten Person nicht mehr als 70 Prozent ihres Bruttoarbeitseinkommens im letzten Kalenderjahr vor der Erhöhung beträgt.</p>	<p>Ja, eine Beitragsdynamik der Rente ist vereinbar. Die Dynamik wirkt dabei gleichermaßen beitrags- und leistungssteigernd. Eine erneute Gesundheitsprüfung wird nicht verlangt.</p>	<p>Ja, eine Beitragsdynamik in Höhe zwischen 2 und 5 Prozent ist vereinbar.</p>	<p>Ja, eine Beitragsdynamik der Berufsunfähigkeitsrente ist vereinbar. Die Dynamik wirkt dabei gleichermaßen beitrags- und leistungssteigernd. Eine erneute Gesundheitsprüfung wird nicht verlangt. Die Erhöhungen erfolgen längstens bis zu dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 59. Lebensjahr vollendet. Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente erfolgen außerdem nur solange, bis die Gesamtrente einschließlich Bonusrente den Höchstbetrag von 90.000 EUR jährlich erreicht hat. Wenn die jeweilige jährliche Gesamtrente einschließlich Rente aus dem Leistungsfallbonus aller bei der Deutsche Ärzteversicherung bestehenden Verträge den Betrag von 48.000,- Euro erstmals erreicht oder überschreitet, behält sich der Versicherer vor, weitere Erhöhungen der Rente vom Ergebnis einer wirtschaftlichen Angemessenheitsprüfung abhängig zu machen. Berufs-, Dienst- und Erwerbsunfähigkeitsrenten werden hierbei addiert. Die wirtschaftliche Angemessenheitsprüfung bezieht sich auf die Relation der versicherten Gesamtrente zum Bruttoeinkommen der versicherten Person (bei Selbstständigen ist insoweit der Gewinn vor Steuer maßgeblich).</p>
Garantierte Rentendynamik im Leistungsfall	<p>Ja, eine garantierte Dynamik der Rente im Leistungsfall in Höhe von 1%, 2% oder 3% ist vereinbar.</p>	<p>Ja, eine garantierte Dynamik der Rente im Leistungsfall in Höhe von 1% bis 3% ist vereinbar.</p>	<p>Ja, eine garantierte Dynamik der Rente im Leistungsfall kann vereinbart werden.</p>	<p>Ja, ist eine Leistungsdynamik vereinbart, erhöht sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit die zu zahlende Rente jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbegins um den vereinbarten Prozentsatz.</p>
Beitragsfreie Dynamisierung der Hauptversicherung	<p>Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähig-</p>	<p>Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähig-</p>	<p>Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähig-</p>	<p>Die Frage ist nur für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sinnvoll. Da eine Selbständige Berufsunfähig-</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	✓ keitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.	✓ keitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.	✓ keitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.	✓ keitsversicherung der Haupttarif ist, kann hier keine Wertung erfolgen.
<b>Weitere Leistungen</b>				
DU-Klausel	<p>– Nein, es ist keine DU-Klausel versicherbar. Wenn die versicherte Person in ein Beamtenverhältnis wechselt, besteht aber unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Versicherung ohne Risikoprüfung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice umzuwandeln.</p>	<p>– Nein, keine DU-Klausel versichert.</p>	<p>✓ Ja, der Beamte im öffentlichen Dienst gilt auch dann als berufsunfähig, wenn er vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird. Die Leistungspflicht bei Berufsunfähigkeit wegen Dienstunfähigkeit besteht bis zur Reaktivierung, längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer. Übt der wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig entlassene Beamte konkret eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 1 aus, liegt keine Berufsunfähigkeit mehr vor. Als Berufsunfähigkeit gilt nicht eine Dienstunfähigkeit, die wegen besonderer gesundheitlicher Anforderungen an spezielle Beamtengruppen (z.B. Polizei, Feuerwehr) eintritt. Das Risiko dieser besonderen Dienstunfähigkeit kann nur mit der besonderen Dienstunfähigkeitsklausel versichert werden. Die vorstehenden Regelungen zur Dienstunfähigkeit von Beamten im öffentlichen Dienst gelten für Richter entsprechend.</p>	<p>– Nein, keine DU-Klausel versichert.</p>
Infektionsklausel	<p>✓ Ja, wenn die versicherte Person infolge eines Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande ist ihren Beruf auszuüben und sie auch keine</p>	<p>✓ Ja, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, gilt der Versicherte ebenfalls als berufsunfähig: – Vom Versicherten geht für andere Personen eine Infektionsgefahr aus. – Der Versicherte unterliegt wegen dieser Infektionsgefahr einem Tätigkeitsverbot. Dieses ergibt sich aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz</p>	<p>✓ Ja, Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn und solange die versicherte Person • wegen einer von ihr ausgehenden Infektionsgefahr die Ausübung beruflicher Tätigkeiten durch Verfügung zu mindestens 50 % untersagt (zum Stand 05/2021 in § 31 Infektionsschutzgesetz geregelt),</p>	<p>✓ Ja, Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn eine auf gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung beruhende Verfügung der versicherten Person verbietet, ihre zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit wegen Infektionsgefahr ganz oder teilweise fortzuführen (Tätigkeitsverbot nach § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) und</p>



# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. Betrifft das Tätigkeitsverbot nur einen Teil der bisherigen Berufstätigkeit, liegt teilweise Berufsunfähigkeit vor.</p> <p>✓</p>	<p>oder einer anderen Rechtsvorschrift. – Das Tätigkeitsverbot gilt für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten. – Der Versicherte muss uns das Tätigkeitsverbot nachweisen. Dazu muss er uns das Schreiben der Behörde im Original oder amtlich beglaubigt vorlegen. – Das Tätigkeitsverbot bezieht sich auf mindestens 50 % der zuletzt ausgeübten Tätigkeit des Versicherten. Für folgende Berufe reicht es aus, wenn sich das Tätigkeitsverbot vollständig auf die Tätigkeit bezieht, Patienten zu behandeln, zu versorgen oder zu betreuen: – Human- oder Zahnmediziner, – Student der Human- oder Zahnmedizin oder – medizinisch behandelnder bzw. pflegerischer Beruf mit Patientenkontakt. Dazu zählen zum Beispiel – Krankenschwestern und Krankenpfleger, – Altenpflegerinnen und Altenpfleger, – Hebammen und Entbindungspfleger und – Arzthelferinnen und Arzthelfer. Für Human- und Zahnmediziner sowie Studenten der Human- und Zahnmedizin gilt: Anstelle des behördlichen Nachweises kann die Gefahr der Ansteckung auch vom Versicherer beurteilt werden. Dies muss anhand objektiver Kriterien geschehen und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Im Zweifel holt der Versicherer dazu ein Gutachten eines Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin ein. Die Kosten dafür übernimmt der Versicherer.</p> <p>✓</p>	<p>• sich dieses Tätigkeitsverbot auf einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt und • die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit auch nicht ausübt. Ab der Aufhebung des Tätigkeitsverbots liegt keine Berufsunfähigkeit mehr vor. Liegt kein behördliches Tätigkeitsverbot vor, kann die Infektionsgefahr auch nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt werden. Dazu kann ein Gutachten von einem Facharzt für Hygiene oder Umweltmedizin eingeholt werden.</p> <p>✓</p>	<p>sich dieses Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt. Zum Nachweis des Vorliegens eines Tätigkeitsverbotes ist die Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt vorzulegen. Liegt ein solches Tätigkeitsverbot nicht vor, wird die Ansteckungsgefahr nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt. Im Zweifel wird dazu ein entsprechendes Gutachten eingeholt.</p> <p>✓</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
AU-Klausel	<p>Ja, wenn die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen krankgeschrieben war oder voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen krankgeschrieben sein wird, erbringt der Versicherer die vereinbarte Leistung für die Dauer von maximal 36 Monate. Als krankgeschrieben im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt die versicherte Person, wenn auf die versicherte Person ausgestellte ärztliche Bescheinigungen eingereicht werden, wie sie in § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) vorgesehen sind. Wenn dies nicht möglich ist, zum Beispiel weil die versicherte Person kein(e) Arbeitnehmer (in) ist, sind entsprechende ärztliche Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person einzureichen. Als krankgeschrieben im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt die versicherte Person auch, wenn uns eine Bescheinigung eines Facharztes eingereicht wird, aus der sich eine voraussichtliche Krankschreibung von mindestens 6 Monaten ergibt.</p> <p>✓</p>	<p>Ja, eine AU-Klausel ist versichert, deren Leistung bei Arbeitsunfähigkeit für maximal 24 Monate fällig wird. Arbeitsunfähigkeit liegt vor wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Zeitpunkt der Antragstellung die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit bereits mindestens 4 Monate ununterbrochen bestanden hat und</li> <li>- anschließend ein Facharzt bescheinigt, dass der Versicherte voraussichtlich ununterbrochen bis zum Ende eines insgesamt sechsmonatigem Zeitraums arbeitsunfähig wird.</li> </ul> <p>Hat die Arbeitsunfähigkeit bereits 6 Monate ununterbrochen bestanden, genügt es, wenn eine der Krankmeldungen durch einen Facharzt bescheinigt worden ist. Die ärztlichen Bescheinigungen für die Arbeitsunfähigkeit müssen der Form entsprechen, wie sie in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz oder</li> <li>- den Vorschriften für die Geltendmachung vom Krankentagegeld bei den privaten Krankenversicherungen vorgesehen.</li> </ul> <p>✓</p>	<p>Ja, eine AU-Klausel ist für maximal 36 Monate versichert. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund von Krankheit oder Körperverletzung Ihren zuletzt ausgeübten Beruf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht mehr ausüben konnte oder</li> <li>• für einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Monaten nicht mehr ausüben konnte und für voraussichtlich weitere drei Monate auch nicht mehr ausüben können wird.</li> </ul> <p>Dies muss durch (fach-)ärztliche Bescheinigungen gemäß belegt werden.</p> <p>✓</p>	<p>Ja, Berufsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn für die versicherte Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen ausgestellt wurde und ein Facharzt das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende eines insgesamt sechs Monate ununterbrochenen Zeitraums bescheinigt oder für die versicherte Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen ausgestellt wurden. Wird die versicherte Person innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung wieder ununterbrochen arbeitsunfähig geschrieben, beginnt die Frist von sechs Monaten nicht erneut zu laufen. Arbeitsunfähigkeit im Sinne diese Bedingungen liegt nicht vor, falls zur Nachprüfung der Arbeitsunfähigkeit von anderer Seite bereits die Vorlage einer amts- bzw. schulärztlichen Bescheinigung verlangt oder ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) erstellt wurde und das entsprechende Nachprüfungsverfahren das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nicht bestätigt hat. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente entsteht mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Berufsunfähigkeitsversicherung. Der Anspruch endet mit Beginn des Monats, in dem Leistungen wegen Berufs-/Dienstunfähigkeit bzw. Leistungen wegen einer speziellen Beeinträchtigung oder Überbrückungshilfe</p> <p>✓</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	✓	✓	✓	✓ erbracht werden oder mit Ablauf des Monats, in den die letzte Krankmeldung fällt. Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbringt der Versicherte über die gesamte Vertragslaufzeit für maximal 24 Monate. Zeiträume, für die der Versicherte bereits Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht hat, werden auf den maximalen Leistungszeitraum von 24 Monaten angerechnet. Die Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit entsprechen der Höhe nach den Leistungen wegen Berufs-/Dienstunfähigkeit. Der Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit setzt zudem voraus, dass auch Leistungen wegen Berufs-/Dienstunfähigkeit beantragt worden sind. Der Bezug von Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit bedingt nicht automatisch auch einen Anspruch auf Leistungen wegen Berufs-/Dienstunfähigkeit.
Teilzeitklausel	✓ Ja, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit ihren Beruf in Teilzeit ausübt bzw. ausgeübt hat, liegt vollständige Berufsunfähigkeit vor, wenn die Voraussetzungen (gemäß Bedingungen) für den Beruf in Teilzeit erfüllt sind. Vollständige Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person: • in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, • die ärztlich nachzuweisen sind, • voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf in Teilzeit mindestens drei Stunden pro Arbeitstag auszuüben, und	✓ Ja, der Versicherte berücksichtigt auch Misch Tätigkeiten aus verschiedenen Teilzeittätigkeiten. Als Berufe zählen auch die Tätigkeiten folgender Personen: • Hausfrauen und Hausmänner, • Schüler, • Studenten und • Auszubildende. Die beruflichen Tätigkeiten von Hausfrauen und Hausmännern umfassen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung eines Haushalts. Zum Beispiel: Aufräumen, Putzen, Waschen, Einkaufen, Kochen. Auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Familie gehören dazu. Zum Beispiel Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.	✓ Ja, eine Teilzeittätigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person • arbeitsvertraglich oder auf selbstständiger bzw. freiberuflicher Basis wöchentlich weniger als 30 Stunden arbeitet und • kein Schüler, Student, Auszubildender oder geringfügig Beschäftigter ist. Bei der Feststellung des beruflichen Tätigkeitsbildes zur Beurteilung der Berufsunfähigkeit und ihres Grades berücksichtigt der Versicherte bei Teilzeittätigen, sofern dies für die versicherte Person zu einem günstigeren Ergebnis führt, neben der Erwerbstätigkeit auch die Tätigkeit im Rahmen der Versorgung von kindergeldberechtigten Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, soweit diese bei Eintritt des	○ Ja, ist die versicherte Person ausschließlich in Teilzeit beschäftigt (eine oder mehrere sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten gemäß § 2 Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge - Teilzeit- und Befristungsgesetz TzBfG, Stand 22.11.2019), gilt: Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls vor, wenn die zuletzt ausgeübte(n) Tätigkeit(en) aus gesundheitlichen Gründen im Durchschnitt nur noch maximal für drei Stunden pro Tag ausgeübt werden kann/können. Beträgt die tägliche Arbeitszeit im Durchschnitt mehr als sechs Stunden täglich, wird Berufsunfähigkeit geprüft. Bei Ausübung von mehreren Teilzeittätigkeiten erfolgt jeweils eine Gesamtbetrachtung.

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>• sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.</p> <p>Übt die versicherte Person ihren Beruf aus familiären Gründen nur vorübergehend in Teilzeit aus, liegt vollständige Berufsunfähigkeit darüber hinaus vor, wenn die Voraussetzungen (gemäß Bedingungen) für den vorherigen Beruf in Vollzeit erfüllt sind. Das heißt, wenn die versicherte Person ihren bisherigen Beruf in Vollzeit aus einem der folgenden familiären Gründe vorübergehend auf Teilzeit reduziert hat oder einen anderen Beruf in Teilzeit ausübt, dann wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, auf den vor der Reduzierung ausgeübten Beruf und die damit verbundene Lebensstellung abgestellt. Familiäre Gründe in diesem Sinn sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuung eigener Kinder: Die versicherte Person hat ihren Beruf in Vollzeit auf Teilzeit reduziert oder übt einen anderen Beruf in Teilzeit aus, um eigene minderjährige Kinder (leibliche Kinder oder Adoptivkinder) zu betreuen.</li> <li>• Pflege von Angehörigen: Die versicherte Person hat ihren Beruf in Vollzeit auf Teilzeit reduziert oder übt einen anderen Beruf in Teilzeit aus, um eine pflegebedürftige Person (ab Pflegegrad 2, siehe § 15 einschließlich der Anlagen des Sozialgesetzbuchs (SGB) XI in der Fassung vom 21.12.2015, gültig ab 01.01.2017) im Rahmen einer privaten, nicht erwerbsmäßigen Pflege Tätigkeit zu pflegen.</li> </ul>		<p>Versicherungsfalles konkret ausgeübt werden. Wenn die versicherte Person gleichzeitig mehrere Berufe in Teilzeit ausübt, wird die Arbeitszeit aller Tätigkeiten in Summe berücksichtigt.</p>	
Pflegeabsicherung	<p>— Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.</p> <p>○</p>	<p>— Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.</p> <p>○</p>	<p>— Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.</p> <p>○</p>	<p>— Nein, der Tarif bietet keine dauerhafte Pflegeabsicherung.</p> <p>—</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
Gesetzliche EU = BU	<p>○ Ja, als berufsunfähig gilt die versicherte Person auch, wenn sie eine unbefristete Rente der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung erhält. Dies gilt nur, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die versicherte Person die Rente wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen erhält und</li> <li>- die versicherte Person bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 50 Jahre alt ist und</li> <li>- der Vertrag bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens seit 10 Jahren besteht.</li> </ul>	<p>○ Ja, wenn die folgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind, gilt der Versicherte ebenfalls als berufsunfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Versicherte erhält eine unbefristete Rente von der Deutschen Rentenversicherung. Diese Rente erhält er wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen. Ist dies aus dem Rentenbescheid nicht eindeutig ableitbar, gilt: Der Versicherte muss nachweisen, dass ausschließlich ein medizinischer Grund vorliegt. Der Versicherer legt den Begriff der vollen Erwerbsminderung nach § 43 Sozialgesetzbuch VI in der Fassung vom 21.12.2015 zugrunde.</li> <li>- Dieser Vertrag besteht bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung seit mindestens 10 Jahren.</li> <li>- Ist der Versicherte bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung jünger als 50 Jahre, gilt: Es dürfen bei Beginn des Vertrags keine Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen vereinbart worden sein. Ist der Versicherte bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung 50 Jahre oder älter, entfällt diese Voraussetzung.</li> </ul>	<p>○ Ja, Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, solange die versicherte Person nach den Bestimmungen der Deutschen Rentenversicherung oder eines vergleichbaren berufsständischen Versorgungsträgers ausschließlich infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall als vollständig und dauerhaft erwerbsgemindert gilt und deswegen unbefristet eine volle Erwerbsminderungsrente erhält. Die versicherte Person muss bei Beginn der Rentenzahlung durch die Deutsche Rentenversicherung oder eines vergleichbaren berufsständischen Versorgungswerkes das 50. Lebensjahr vollendet haben. Ferner darf die verbleibende Leistungsdauer höchstens noch zehn Jahre betragen. Der Nachweis über eine Schwerbehinderung (z. B. Anerkennung durch ein Versorgungsamt) genügt nicht.</p>	<p>— Nein, es liegt keine Berufsunfähigkeit aufgrund einer anerkannten unbefristeten Erwerbsminderungsrente vor.</p>
Einmalzahlung im Leistungsfall	<p>— Nein, es wird keine Anfangshilfe angeboten.</p>	<p>✓ Ja, bei Berufsunfähigkeit wird, wenn mitversichert, eine einmalige Leistung gezahlt. Im letzten Jahr der Versicherungsdauer wird die Leistung nur anteilig entsprechend der noch ausstehenden Monate bis zum Ende der Versicherungsdauer gezahlt.</p>	<p>— Nein, eine Sofortleistung ist nicht vereinbar.</p>	<p>— Nein, es wird keine Anfangshilfe angeboten.</p>
Wiedereingliederungshilfe bei Reaktivierung	<p>✓ Ja, wenn der Versicherer die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nicht mehr leistet, weil die versicherte Person tatsächlich eine andere Tätigkeit als bei Anerkennung der Berufsunfähigkeit ausübt, die ihrer bisherigen</p>	<p>✓ Ja, wenn die Leistungspflicht wegen der Aufnahme einer neuen Tätigkeit endet (aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten), zahlt der Versicherer eine Wiedereingliederungshilfe in Höhe von sechs Monatsrenten (bei</p>	<p>— Nein, es wird keine Wiedereingliederungshilfe angeboten.</p>	<p>— Nein, aber im Einzelfall kann eine Wiedereingliederungs- bzw. eine Umorganisationshilfe beantragen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn durch Aneignung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten eine neue berufliche Tätigkeit konkret ausgeübt</li> </ul>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>Lebensstellung entspricht, zahlt der Versicherer eine einmalige Hilfe in Höhe einer halben Jahresrente. Diese Wiedereingliederungshilfe zahlt der Versicherer nur, wenn zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeitsrente noch mindestens 12 Monate beträgt. Wenn bei der versicherten Person innerhalb von 6 Monaten erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, verrechnet der Versicherer im Fall der Anerkennung unserer Leistungspflicht die Einmalzahlung mit den Berufsunfähigkeitsrenten. Die Wiedereingliederungshilfe kann der Versicherungsnehmer mehrmals erhalten, wenn die Voraussetzungen jeweils erneut erfüllt sind und Versicherungsschutz besteht.</p> <p>✓</p>	<p>mitversicherter BU-Rente und weiteren Voraussetzungen).</p> <p>✓</p>	<p>—</p>	<p>werden kann und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• diese auch der Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht.</li> </ul> <p>Eine Umorganisationshilfe für eine selbständige oder freiberuflich tätige, versicherte Person wird im Einzelfall erbracht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Umorganisation betrieblich sinnvoll ist, d. h. sie wirtschaftlich zweckmäßig ist und</li> <li>• wenn die Lebensstellung (Stellung als Betriebsinhaber) der vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht, d. h. nicht zu einer auf Dauer ins Gewicht fallenden Einkommenseinbuße führt und keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert.</li> </ul> <p>Grundvoraussetzung für die Zahlung von Wiedereingliederungs- oder Umorganisationshilfe ist außerdem, dass noch mindestens zwölf Monate Anspruch auf Leistungen besteht.</p> <p>Außerdem bietet der Versicherer der versicherten Person bei Eintritt von Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit kostenlos eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch von ihm beauftragte anerkannte Spezialisten an. Vom Versicherer als sinnvoll bestätigte Maßnahmen (Maßnahmen, durch die aus medizinischer und arbeitsmarktbezogener Sicht die begründete Aussicht besteht, dass die Aufnahme einer Berufstätigkeit dadurch erfolgen kann) werden von vom Versicherer beauftragten Spezialisten eingeleitet und begleitet. Der Versicherer übernimmt während der Versicherungsdauer die Kosten für eine vollständig durchgeführte Maßnahme, maximal bis zum</p> <p>—</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	✔	✔	-	-
Kostenübernahme Leistungsberatung	-	-	-	-
<b>Leistungsausschlüsse</b>				
Leistung bei Inneren Unruhen	✔	✔	✔	✔
Leistung bei Kriegsereignissen im Ausland	✔	✔	✔	✔



- Nein, der Versicherer übernimmt keine Kosten für einen Versicherungsberater.

- Nein, der Versicherer übernimmt keine Kosten für einen Versicherungsberater.

- Nein, der Versicherer übernimmt keine Kosten für einen Versicherungsberater.

- sechsfachen der vereinbarten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente, höchstens 12.000,- Euro.  
Ein Anspruch auf Wiedereingliederungs- oder Umorganisationshilfe besteht nicht.

- Nein, der Versicherer übernimmt keine Kosten für einen Versicherungsberater.

✔ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.

✔ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.

✔ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.

✔ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch innere Unruhen, an denen die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht wurde.

✔ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn der Versicherungsfall durch Kriegsereignisse, an denen der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, bei Auslandsaufenthalten verursacht wurde.

✔ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Kriegsereignisse, an denen der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, bei Auslandsaufenthalten verursacht wurde. Außerdem besteht Leistungspflicht, "wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands verursacht wurde und der Versicherte als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundesgrenzschutz mit Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedensichernden Maßnahmen teilgenommen hat."

✔ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder einem Bürgerkrieg berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Für Angehörige von Streitkräften wie z. B. der deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich organisierter Einsatzkräfte wie z. B. der Polizei des Bundes oder der Länder gilt zusätzlich zu obigen Leistungsausschlüssen folgendes: Nicht mitversichert ist ein unmittelbar oder mittelbar verursachter Versicherungsfall durch die Teilnahme an Einsätzen mit Mandat der NATO oder UNO. Dazu gehören auch Auslandseinsätze unter nationaler Verantwortung mit vergleichbarem

✔ Ja, die Leistungspflicht besteht, wenn die versicherte Person

- während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen ausgesetzt ist und nicht aktiv beteiligt war (z.B. im Rahmen humanitärer Hilfeleistungen, wie bspw. Ärzte ohne Grenzen) oder
- als Angehöriger der Deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich beauftragter Organisationen an deren rein humanitären Hilfeleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt und während oder infolge derartiger Einsätze der Versicherungsfall eintritt.

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	✓	✓	✓ Gefährdungspotential. Die Verwendung für humanitäre Hilfsdienste und Hilfeleistungen ist von dieser Leistungseinschränkung nicht erfasst, sofern die versicherte Person dabei nicht in bewaffnete Unternehmungen einbezogen ist;	✓
Leistung bei Vergehen im Straßenverkehr	✓ Ja, geleistet wird, wenn der Leistungsfall ausschließlich durch eine von der versicherten Person fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit (zum Beispiel im Straßenverkehr) oder durch ein fahrlässig oder grob fahrlässig begangenes Vergehen (zum Beispiel im Straßenverkehr) verursacht wurde.	✓ Ja, es wird ausdrücklich bei allen Verkehrsdelikten, sowie bei sonstigen fahrlässigen Verstößen geleistet.	✓ Ja, der Versicherer leistet ausdrücklich bei fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen im Straßenverkehr.	✓ Ja, es wird ausdrücklich bei allen Verkehrsdelikten, sowie bei sonstigen fahrlässigen Verstößen geleistet.
Leistung bei Fahrtveranstaltungen mit Kfz	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluss enthalten.	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluss enthalten.	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluss enthalten.	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Fahrtveranstaltungen mit Kfz verursacht, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wird geleistet. In den Bedingungen ist kein Ausschluss enthalten.
Leistung bei Luffahrten	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luffahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luffahrtklausel.	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luffahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luffahrtklausel.	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luffahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luffahrtklausel.	✓ Ja, wurde der Versicherungsfall durch Luffahrten verursacht, wird geleistet. Die Bedingungen enthalten keine leistungseinschränkende Luffahrtklausel.
Leistung bei Strahlen	✓ Ja, bei einem Leistungsfall durch Strahlen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn der Leistungsfall durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde. Die Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar in-	✓ Ja, bei Berufsunfähigkeit durch Strahlen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn die Berufsunfähigkeit durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit von mindestens 1.000 Menschen gefährden oder schädigen, dass zu deren Abwehr und Bekämpfung der Einsatz der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder notwendig ist.	✓ Ja, bei Leistungsfall durch Strahlen wird geleistet, außer durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde. Der Ausschluss besteht nur dann, wenn das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen gefährdet wird. Die Gefährdung muss dabei zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrund-	✓ Ja, bei einem Leistungsfall durch Strahlen wird geleistet. Nicht geleistet wird bei einem Leistungsfall durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, daß es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf.



# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>✓</p> <p>nerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Einschränkung der Leistungspflicht sind von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen und zu bestätigen.</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p> <p>lagen führen, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist der Fall, wenn mehr als 1 % des Versichertenbestandes davon betroffen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt werden.</p>	<p>✓</p>
Leistung bei ABC-Stoffen	<p>○</p> <p>Ja, aber nur bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn der Leistungsfall unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden, verursacht wurde. Die Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Einschränkung der Leistungspflicht sind von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen und zu bestätigen.</p>	<p>○</p> <p>Ja, der Versicherer leistet nicht, wenn der Versicherte aus folgenden Gründen berufsunfähig geworden ist: – Der Versicherte ist berufsunfähig geworden durch vorsätzlich eingesetzte atomare, biologische oder chemische Waffen. Dies gilt auch für vorsätzlich eingesetzte oder freigesetzte radioaktive, biologische oder chemische Stoffe. Der Einsatz oder das Freisetzen muss darauf gerichtet gewesen sein, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Der Versicherer leistet weiterhin, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt. Bei diesem Ereignis dürfen nicht mehr als 1.000 Menschen oder nicht mehr als 1 % des Versichertenbestandes des Versicherers betroffen sein. Betroffen bedeutet, dass Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unmittelbar sterben oder</li> <li>• voraussichtlich mittelbar innerhalb der nächsten sechs Monate sterben oder</li> <li>• dauerhaft gesundheitlich schwer beeinträchtigt sind.</li> </ul> <p>Der Versicherer wird innerhalb von drei Monaten nach dem Ereignis einen unabhängigen Gutachter beauftragen. Dieser prüft zu Ihrer Sicherheit, ob die Voraussetzungen für die</p>	<p>○</p> <p>Ja, grundsätzlich besteht eine Leistungspflicht. Nicht geleistet wird, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder</li> <li>• durch den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht wird. Der Ausschluss besteht nur dann, wenn das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen gefährdet wird. Die Gefährdung muss dabei zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führen, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist der Fall, wenn mehr als 1 % des Versichertenbestandes davon betroffen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt werden.</li> </ul>	<p>○</p> <p>Ja, aber nur bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen wird geleistet. Nicht geleistet wird, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht wurde. Eine Einschränkung der Leistungspflicht besteht, "wenn es sich um Großschadensereignisse handelt, die das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen gefährden. Die Gefährdung muss dabei zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führen, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist der Fall, wenn mehr als 1 Promille des Versichertenbestandes davon betroffen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt werden. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf der Prüfung fällig."</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	○	○ Leistungen vorliegen.	○	○
<b>Rechte und Pflichten</b>				
Verzicht auf § 19 VVG bei unversch. Anzeigepflichtverl.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
Hinweis auf Dauer des Rücktrittsrechts	✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.	✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden, dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.	✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.	✓ Ja, der Versicherer weist in den Bedingungen auf die Dauer des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung hin. Die genannten Rechte können nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss und wenn die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt wurde innerhalb von zehn Jahren, ausgeübt werden. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Fristen eingetreten sind, kann der Versicherer seine Rechte ohne zeitliche Beschränkung ausüben.
Information über den Stand der Leistungsprüfung	✓ Ja, nach Vorliegen aller für die Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklärt der Versicherer spätestens innerhalb von 2 Wochen in Textform, ob, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt die Leistungspflicht anerkannt wird. Während der Leistungsprüfung informiert der Versicherer in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 4 Wochen über den Bearbeitungsstand.	✓ Ja, der Versicherer verpflichtet sich, innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Eingang der jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen die Entscheidung über die Leistungspflicht mitzuteilen, weitere Unterlagen für die Prüfung anzufordern oder mitzuteilen, dass weitere Schritte (z.B. neutrales Gutachten) eingeleitet werden. Während der Prüfung informiert der Versicherer regelmäßig - mindestens alle vier Wochen - über den aktuellen Bearbeitungsstand.	✓ Ja, der Versicherer gibt innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Vorlage aller entscheidungserheblicher Unterlagen eine Entscheidung über die Leistungspflicht ab. Während der Leistungsprüfung informiert der Versicherer spätestens alle vier Wochen über den Sachstand der Leistungsprüfung.	✓ Ja, der Versicherer gibt innerhalb von einer Woche nach Vorlage aller entscheidungserheblicher Unterlagen eine Entscheidung über die Leistungspflicht ab. Solange Unterlagen noch ausstehen, informiert der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.
Verzicht auf Beitragsanpassung nach § 163 VVG	✗ Nein, ein Verzicht auf § 163 VVG ist nicht bekannt.	✗ Nein, den AVB lassen sich kein Verzicht auf Beitragsanpassungen gem. § 163 VVG entnehmen.	✗ Nein, der Versicherer verzichtet nicht auf § 163 VVG.	✗ Nein, in der selbständigen BU-Versicherung (SBU) ist eine Beitragsanpassung nach § 163 VVG möglich.
Zumutbare ärztliche Anweisungen	✓ Ja, die Befolgung von ärztlichen Anweisungen ist nicht Voraussetzung für	✓ Ja, die Befolgung von ärztlichen Anweisungen ist nicht Voraussetzung für	✓ Ja, die versicherte Person ist dazu verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B.	✓ Ja, lässt die versicherte Person operative Behandlungsmaßnahmen, die

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>✓ die Anerkennung der Leistungen. Die versicherte Person ist nur dazu verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z.B. Sehhilfe, Prothese) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vorzunehmen, die eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Heilbehandlungen, die mit einem operativen Eingriff verbunden sind, werden in diesem Zusammenhang als nicht zumutbar angesehen.</p>	<p>✓ die Anerkennung der Leistungen; ausgenommen ist der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z.B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustandes bieten. Lässt der Versicherte darüber hinausgehende ärztlich angeordnete, insbesondere operative Behandlungsmaßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistung nicht entgegen.</p>	<p>✓ Sehhilfe, Prothese) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vorzunehmen, die eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Heilbehandlungen, die mit einem operativen Eingriff verbunden sind, werden als nicht zumutbar angesehen.</p>	<p>der untersuchende und behandelnde Arzt anordnet, um die Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit zu mindern, nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Berufsunfähigkeit grundsätzlich nicht entgegen. Die versicherte Person ist jedoch im Rahmen der allgemeinen Schadenminderungspflichten angehalten, zumutbare Anweisungen ihrer Ärzte oder Heilpraktiker zur Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse Folge zu leisten. Zumutbar sind Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und die außerdem sichere Aussicht auf Besserung des Gesamtzustandes bieten. Dabei handelt es sich um Maßnahmen wie die Verwendung von orthopädischen oder anderen Heil- und Hilfsmitteln (z.B. Tragen von Prothesen, Verwendung von Seh- und Hörhilfen), die Durchführung von logopädischen Maßnahmen oder das Tragen von Stützstrümpfen oder die Durchführung von physiotherapeutischen Maßnahmen. Nicht zumutbar sind Maßnahmen, die mit einem operativen/invasiven Eingriff verbunden sind.</p>
Meldepflichtverzicht bei gesundheitlichen Verbesserungen	<p>✓ Ja, gesundheitliche Verbesserungen sind nicht anzuzeigen.</p>	<p>✓ Ja, in den Bedingungen ist nicht geregelt, dass die versicherte Person gesundheitliche Verbesserungen melden muss.</p>	<p>✓ Ja, nur die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bzw. die Änderung der Art oder des Umfangs der Tätigkeit müssen unerzüglich mitgeteilt werden. Bei Berufsunfähigkeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit muss unverzüglich mitgeteilt werden, wenn sich der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung ändert.</p>	<p>✓ Ja, gesundheitliche Verbesserungen sind nicht anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer aber die Wiederaufnahme oder Änderung der beruflichen Tätigkeit unverzüglich mitteilen.</p>
Zahlungsschwierigkeiten und Beitragsmodalitäten	<p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
Umwandlung in beitragsfreie Versicherung	<p>Ja, es besteht die Möglichkeit die Berufsunfähigkeitsversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Eine Fortführung der Berufsunfähigkeitsversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 200 EUR beträgt. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.</p>	<p>Ja, es besteht die Möglichkeit die Berufsunfähigkeitsversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Eine Fortführung der Berufsunfähigkeitsversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 600 EUR beträgt.</p>	<p>Ja, es besteht die Möglichkeit die Berufsunfähigkeitsversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Eine Fortführung der Berufsunfähigkeitsversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 600 EUR beträgt.</p>	<p>Ja, unter folgenden Voraussetzungen kann die Versicherung beitragsfrei gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode,</li> <li>• der Wunsch nach Beitragsfreistellung muss in Textform mitgeteilt werden,</li> <li>• die beitragsfreie monatliche Rente muss mindestens 75,- Euro betragen. Wird diese nicht erreicht, führen wir die Versicherung beitragspflichtig fort. Bei einer Beitragsfreistellung reduziert sich die versicherte Rente. Diese beitragsfreie Rente ermitteln wir zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation aus dem Deckungskapital der Versicherung (s. § 165 Absatz 2 VVG in Verbindung mit § 169 Absätze 3 bis 5 VVG). Dabei wird ein Abzug und eventuelle Beitragsrückstände vorgenommen.</li> </ul>
Überbrückungsmöglichkeiten	<p>Ja, der Versicherungsnehmer kann den Vertrag beitragsfrei stellen oder die Beiträge stunden. Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung kann verlangt werden, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsfreistellung angehoben wird, ohne dass eine Risikoprüfung durchgeführt wird. Der Versicherungsnehmer kann eine zinslose Stundung der Beiträge über einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens 24 Monaten verlangen, wenn der Versicherungsvertrag bereits ein Jahr besteht. Die Stundung der Beiträge ist anlassunabhängig möglich, wenn die Versi-</p>	<p>Ja, sind die Beiträge für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt worden, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, eine zinslose Stundung oder Teilstundung der Beiträge sowie eine Beitragspause für maximal 24 Monate zu verlangen. Die gestundeten Beiträge können wie folgt ausgeglichen werden: vollständig in einem Betrag, in gleichmäßigen Raten von höchstens 48 Monaten. (Die Raten können Sie jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen. Eine Rate muss mindestens 25 EUR betragen) oder mit dem Guthaben aus den Überschüssen (Dies ist nur möglich, wenn die Überschüsse verzinslich oder in einem Fonds</p>	<p>Ja, innerhalb von sechs Monate nach Beitragsfreistellung ist eine Wiederinanspruchsetzung ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich.</p>	<p>Ja, die versicherte Person hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit während der Vertragslaufzeit bei vollem Versicherungsschutz für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten die Beiträge ganz oder teilweise zu stunden. Es werden keine Zinsen verlangt, wenn die versicherte Person sich in gesetzlicher Elternzeit befindet, erwerbsgemindert oder pflegebedürftig ist oder ein Sabbatjahr (Stundungszeitraum max. 12 Monate) nimmt. Eine Änderung der Beitragszahlweise kann beantragt werden. Nach einer Beitragsfreistellung kann die Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden. Dazu müssen wieder Beiträge gezahlt werden.</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	<p>✓</p> <p>versicherungsdauer noch mindestens 5 Jahre beträgt. In den letzten 5 Jahren der Versicherungsdauer ist eine Stundung der Beiträge nur möglich, wenn die versicherte Person arbeitslos ist, sich in Elternzeit oder Kurzarbeit befindet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Versicherung nach Beitragsfreistellung mit herabgesetztem unter bestimmten Voraussetzungen fortgeführt wird.</p>	<p>✓</p> <p>anlegt wurden). Außerdem können die Beiträge zur nächsten Beitragsfälligkeit gestoppt werden (Beitragsfreistellung). Wenn die Beiträge nur teilweise gestoppt werden (Teilbeitragsfreistellung), muss die verbleibende garantierte Rente mindestens 600 EUR im Jahr betragen. Um den ursprünglichen Schutz bei Berufsunfähigkeit wieder herzustellen kann nach einem Beitrags-Stopp unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen ein neuer Vertrag zu den dann gültigen Tarifen, Bedingungen und Steuerregelungen ohne erneute Risikoprüfung abgeschlossen werden. Der neue Vertrag muss innerhalb von sechs Monaten beantragt werden, nachdem die Beiträge gestoppt wurden. Die versicherte Person darf nicht berufs unfähig oder arbeitsunfähig krankgeschrieben sein. Bei Wahl einer Beitragspause stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Entweder werden die gleichen Beiträge wie vor der Beitragspause fällig und es erfolgt eine Neuermittlung der versicherten Leistungen oder die versicherten Leistungen bleiben erhalten und es erfolgt eine Neufestsetzung des zu zahlenden Beitrags.</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p> <p>Voraussetzungen hierfür sind: • Die Versicherung muss noch bestehen, • der Versicherungsfall darf noch nicht eingetreten sein, • der Wunsch muss in Textform mitgeteilt werden und • der Beitrag muss im Jahr mindestens 120,- Euro betragen. Für die Wiederinkraftsetzung des Vertrages wird eine Gebühr berechnet. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr kann der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnommen werden. Werden innerhalb von sechs Monaten nach einer Beitragsfreistellung wieder Beiträge gezahlt, wird auf eine erneute Risikoprüfung verzichtet. Bestanden zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung offene Beiträge (zum Beispiel durch Stundung), beginnt die Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der letzten vollen Beitragszahlung. Falls nach sechs Monaten und innerhalb von 36 Monaten nach einer Beitragsfreistellung wieder Beiträge gezahlt werden, wird eine Risikoprüfung der versicherten Person durchführen. Liegt die Beitragsfreistellung mehr als 36 Monate zurück, kann die Versicherung nicht wieder in Kraft gesetzt werden.</p>
Regelung für Nachzahlung gestundeter Beiträge	<p>✓</p> <p>Ja, auf Wunsch kann die Rückzahlung der gestundeten Beiträge auch auf 48 Monate verteilt oder durch Reduktion der versicherten Leistung ausgeglichen werden. Auf Wunsch informiert der Versicherer über ggf. weitere Möglichkeiten des Beitragsausgleichs.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, auf Antrag kann eine ratielle Nachzahlung der gestundeten Beiträge vereinbart werden. Die Nachzahlung kann über einen Zeitraum von bis zu 48 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten erfolgen.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, der Versicherungsnehmer kann einen Antrag auf ratielle Zahlung über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten stellen. Die gestundeten Beiträge können auch durch eine Vertragsänderung oder durch eine Verrechnung mit einem Guthaben oder vorhandenen Überschüssen ausgeglichen werden.</p>	<p>✓</p> <p>Ja, der Versicherungsnehmer kann beantragen, dass die gestundeten Beiträge durch eine Vertragsänderung oder durch Verrechnung mit dem Guthaben oder den Gewinnanteilen getilgt werden. Ist dies nicht möglich, kann eine ratielle Nachzahlung der gestundeten Beiträge vereinbart werden. Die Nachzahlung kann über einen Zeitraum von bis zu</p>

# Berufsunfähigkeit

## Vergleich

Anbieter	Allianz BU Premium OBUU (mit AU)	ALTE LEIPZIGER SecurAL BV10 mit AU	BY die Bayerische BU PROTECT + AU	Deutsche Ärzteversicherung DLVSBV mit AU
	✓	✓	✓	✓ 48 Monaten in Raten zusammen mit den laufenden Beiträgen erfolgen. Stundungszinsen werden nicht erhoben.
Beitragsstundung bis zur endgültigen Entscheidung	✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet.	✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet. Die seit Antragstellung gezahlten Beiträge werden im Leistungsfall verzinst zurückgezahlt.	✓ Ja, der Versicherungsnehmer kann die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos stunden.	✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet.

Wichtiger Hinweis: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für jederzeitige Aktualität und Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Maßgeblich sind allein die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Bedingungen des Versicherers.